

## **Im Namen des Volkes! - Einschlägige Urteile aus Schleswig-Holstein**

So unerfreulich ein Rechtsstreit für den einzelnen Denkmaleigentümer als letzter Versuch ist, sein vermeintliches Recht den Denkmalschutzbehörden gegenüber durchzusetzen, so notwendig ist die Rechtsprechung für den Verwaltungsalltag. Eine Überprüfung der Unterschutzstellungspraxis und der Qualität von Kompromissen im Abwägungsprozess bei geplanten Veränderungen ist in unserer Rechtsordnung letztlich nur vor den Verwaltungsgerichten möglich. Mit dem Ziel, die Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu erhöhen, werden im Landesamt für Denkmalpflege seit langem spezifische Urteile aus deutschen Landen gesammelt und seit einigen Jahren mittels EDV ausgewertet. Vom Nichtjuristen ist der Versuch unternommen worden, aus den oft umfangreichen und nicht leicht verständlichen Urteilsbegründungen wichtige Leitsätze für die denkmalpflegerische Praxis in knapper Form herauszufiltern. Mittels freier Textrecherche z.B. zum Begriff "Fenstersprosse", "Zumutbarkeit" oder "Ausstrahlung", eventuell durch weitere Kriterien eingegrenzt (nach 1990, nur Verwaltungsgericht Schleswig, nur Oberverwaltungsgerichte), entsprechende Daten gesucht werden. Je nach Lage des Falles helfen schon die Leitsätze weiter oder es wird notwendig, sich eingehender mit dem Urteil zu beschäftigen. Dieser Fundus steht natürlich allen Interessierten zur Verfügung. Im Folgenden werden beispielhaft neuere Urteile vorgestellt, denen jeweils kontrovers geführte Diskussionen um ein schleswig-holsteinisches Baudenkmal vorausgegangen waren und die bisher noch nicht veröffentlicht worden sind.

Text und Zusammenstellung der Urteile: Dr.-Ing. Helmut Behrens

### Nr. 1

*Versagung der Bescheinigung für die erhöhte steuerliche Abschreibung für Aufwendungen an Kulturdenkmalen wegen mangelnder Abstimmung*  
(Urteil VG Schleswig vom 15.03.88, Az. 8 A 36/86, voll bestätigt durch OVG Lüneburg am 01.06.90, Az. 1 OVG A 96/88):

Ersatzmaßnahmen, durch die die Identität des Baudenkmals in Frage gestellt werden kann (Neubau unter Einbeziehung alter Bauteile) stellen kein Erhalten im Sinne der §§ 82 i und k EStDV dar. Unerheblich ist dabei, ob eine Genehmigung nach § 9 DSchG unter Zumutbarkeitserwägungen denkmalpflegerischen Erhaltungsinteressen zuwiderläuft. - Die nach § 82 i Abs. 1 vorgeschriebene Abstimmung setzt zumindest eine gemeinsame, bei Bedarf ins Detail gehende Erörterung der durch die geplante Maßnahme betroffenen denkmalpflegerischen Belange voraus. Ein bloßes Zur Kenntnis geben geplanter Maßnahmen stellt wie auch die verwaltungsinterne Beteiligung im denkmalrechtlichen Verfahren keine Abstimmung in diesem Sinne dar.

### Nr. 2

*Rücknahme einer fiktiven denkmalrechtlichen Genehmigung*  
(Urteil VG Schleswig vom 17.10.90, Az. 8 A 209/90):

Wenn das Risiko besteht, dass durch Überschreitung der Vierwochenfrist gemäß § 9 Abs. 2 DSchG möglicherweise eine fiktive Genehmigung entstanden sein kann, ist die

Untere Denkmalschutzbehörde berechtigt, diese vorsorglich gemäß § 116 Landesverwaltungsgesetz (Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes) zurückzunehmen.  
 - Die fiktive Genehmigung ist rechtswidrig, wenn die im Genehmigungsverfahren nach § 9 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Zustimmung der Oberen Denkmalschutzbehörde nicht vorliegt. - Wenn es ohne Erteilung eines positiven baurechtlichen Bescheids nicht zur Verwertung der möglicherweise fiktiven denkmalrechtlicher Genehmigung kommen kann, ist die Rücknahme nicht durch nennenswerten Vertrauensschutz eingeschränkt (§ 116 Abs. 2 bis 4 LVwG).

Nr. 3

*Fragen der Wirtschaftlichkeit bei der Unterschutzstellung  
 (Urteil VG Schleswig vom 29.01.91, Az. 2 A 49/87):*

Für die Frage der Unterschutzstellung hat der Aspekt, dass ein Herrenhaus wirtschaftlich nicht zu erhalten sei, keine Bedeutung. - Eine Eintragung verstößt nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da es sich nicht um eine Ermessensentscheidung, sondern eine gebundene Entscheidung handelt.  
 Eine Abwägung zwischen dem privaten und dem öffentlichen Interesse findet bei der Entscheidung über die Eintragung nicht statt.

Nr. 4

*Ganzheitliche Betrachtungsweise bei der Unterschutzstellung  
 (Urteil VG Schleswig vom 25.05.93, Az. 2 A 111/91):*

Auch wenn der Innenausstattung oder den Anbauten eines Gebäudes an sich genommen keine besondere denkmalpflegerische Bedeutung im Sinne § 5 Abs. 1 DSchG zukommt und für die Struktur des Gebäudes eher verunklarend wirken, ist die Unterschutzstellung des gesamten Gebäudes erforderlich. Es ist von einer ganzheitlichen Betrachtungsweise auszugehen, weil schutzwürdigen Gebäudeteilen, wie z.B. einer Straßenfront eines Gebäudes, separat betrachtet nur ein sehr eingeschränkter Denkmalwert zukommt. Weniger bedeutende Bauteile sind "zugehörige Rahmenelemente" der Teile von besonderer Bedeutung. Anders stellt sich die Situation dar, wenn nicht das gesamte Erscheinungsbild eines im einzelnen nicht in all seinen Teilen besonders wertvollen Kulturdenkmals betroffen ist, sondern die besondere Bedeutung sich tatsächlich auf einzelne Teile eines Objektes beschränkt.

Nr. 5

*Keine Einschränkung des Denkmalwertes durch frühere Umbauten  
 (Urteil VG Schleswig vom 24.11.93, Az. 8 A 177/90):*

Trotz mehrfacher Umbauten und zum Teil nachhaltiger Veränderungen kann ein Gebäude ein wesentlicher und prägender Bestandteil einer Gebäudegruppe und damit schutzwürdig sein.

Auch die Eintragung des gesamten Gebäudes, also einschließlich der Umbauten und Veränderungen und des Inneren, ist rechtmäßig, da zwischen dem, was schutzwürdig und dem, was für sich genommen eventuell nicht schutzwürdig ist, ein Funktionszusammenhang besteht (hier wird auf ein Urteil des OVG Münster vom 02.11.88, Az. 7 A 2826 verwiesen).

Nr. 6

*Knappe Begründung des Denkmalwertes reicht aus  
(Urteil VG Schleswig vom 05.10.94, Az. 8 A 43/93):*

Wie jeder Verwaltungsakt bedarf auch die Eintragung in das Denkmalsbuch der Begründung, nämlich der besonderen Bedeutung als alleinigem Grund für die Unterschutzstellung. Die Praxis des Landesamtes, die gebotene Begründung in knapper Form in der schriftlichen Anhörung vorzutragen und nicht nochmals mit der Eintragsverfügung auszuhändigen, entspricht geltendem Recht (§ 109 Abs. 3 Nr. 2 LVwG). Ergänzende, den Denkmalwert begründende Ausführungen sind noch im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens möglich. Vom finanziellen und personellen Aufwand her wäre es nicht vertretbar, wenn jeder Unterschutzstellung aus verfahrensrechtlichen Gründen gleichsam eine eingehende amtliche Expertise beigegeben werden müßte.

Nr. 7

*Versagung einer Gaube kein Anspruch auf bestmögliche wirtschaftliche Nutzung  
(Urteil VG Schleswig vom 04.01.1994, Az. 2 A 349/92, voll bestätigt durch OVG Schleswig am 21.12.1994, Az. 1 L 49/94):*

Die denkmalrechtliche Genehmigung neuer Gauben in ursprünglich ungestörten Dachflächen gehört zu den normalen Kompromissen im denkmalpflegerischen Alltag. Bei der Beurteilung eines geplanten Dachausbaues überwiegen im Abwägungsprozess zwischen der Erhaltung des Kulturdenkmals und den Belangen des Eigentümers oft die letzteren, und es gilt nur noch, bei der Gestaltung von Dachflächenfenstern und Gauben das Schlimmste zu verhindern. Im vorliegenden Fall wurde nun eine Grenze für die Zerstörung von Denkmalsubstanz festgeschrieben. Wenn eine Gaube zur Belichtung und Belüftung des Dachgeschosses nicht erforderlich ist, weil diese Funktionen anderweitig erfüllt werden (hier über bereits bestehende Fenster in den Giebeln und eine Gaube an der Rückseite des Gebäudes), ist eine Versagung der notwendigen Genehmigung rechtmäßig. Auch der Umstand, dass durch eine Gaube die notwendige Kopfhöhe für die direkte Erschließung zweier heute "gefangener" Räume ohne weitere Umbauten möglich würde, ändert daran nichts. Der Eigentümer hat keinen Anspruch auf die bestmögliche wirtschaftliche Nutzung seines Hauses. Die eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit muss als sich aus der Sozialbindung des denkmalgeschützten Eigentums ergebende Belastung hingenommen werden.

Nr. 8

*Aufnahme in die Kunst-Topographie Schleswig-Holstein Beweis für die denkmalpflegerische Bedeutung eines Gebäudes  
(Beschluss VG Schleswig vom 19.01.1995, Az. 8 B 84/94):*

Viele in der Kunst-Topographie Schleswig-Holstein angeführte Baudenkmale sind inzwischen zerstört oder grundlegend verändert. Trotzdem hat das 1969 erschienene Werk nichts von seiner Akzeptanz verloren: In der Begründung zur Ablehnung eines Antrags auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach der sofortigen Vollziehung des Denkmalschutzes führt das Gericht aus, dass insbesondere die Aufnahme

in die Kunst-Topographie auf die denkmalpflegerische Bedeutung hinweist, auch wenn das Objekt dort "nur mit einem Zweizeiler ohne Bild" gewürdigt wird, wie der gegnerische Rechtsanwalt ausgeführt hatte.

Nr. 9

*Windkraftanlagen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung und die kann im Einzelfall auch außerhalb eines Mindestumgebungsschutzbereiches von 1000 Metern versagt werden.*

*(Urteil OVG Schleswig vom 20. 7. 95, Az. 1 O 5/94 Beschluss BVerwG vom 24. 1. 96, Az. 4 B 257/95):*

Rechtzeitig vor Redaktionsschluss hat das Bundesverwaltungsgericht einen Schlussstrich unter einen seit 1992 währenden Rechtsstreit gezogen, dessen Ausgang für die weitere Entwicklung der Kulturlandschaft Schleswig-Holstein von großer Bedeutung sein wird.

Um die für seinen Betrieb notwendige Energie kostengünstig erzeugen und nicht benötigte Energie auf der Basis des Stromeinspeisungsgesetzes verkaufen zu können, hatte ein Landwirt etwa 1200 Meter vom Meldorfer Dom entfernt die Errichtung einer Windkraftanlage beantragt. Die geplante 500 kW Anlage mit einer Masthöhe von 42 m und einer Gesamthöhe von 62 m (Rotorfläche 1.256 qm) wurde denkmalrechtlich als wesentliche Beeinträchtigung des Meldorfer Doms versagt. Das Urteil des angerufenen Verwaltungsgerichts, das formal die Genehmigungspflichtigkeit verneinte und eine wesentliche Beeinträchtigung nicht erkennen konnte, wurde durch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes korrigiert. Eine Windkraftanlage bedarf der denkmalrechtlichen Genehmigung, weil die damit verbundene Veränderung der Umgebung eines Kulturdenkmals geeignet ist, den Eindruck desselben wesentlich zu beeinträchtigen. Nach Überprüfung vor Ort wurde für den geplanten Standort eine wesentliche Beeinträchtigung festgestellt und die Kartierung des Landesamtes für Denkmalpflege bestätigt, die eine individuelle von Windkraftanlagen freizuhaltende Fläche für mögliche Standorte 1,7 bis 3 km vom Meldorfer Dom entfernt ausweist. Der normalerweise angenommene Mindestumgebungsschutz von 1000 m reicht angesichts der Größe und der Bedeutung des Baudenkmals für das Meldorfer Stadtbild nicht aus. Es sei die Fläche erfasst, in der eine Windkraftanlage das Ortsbild wesentlich stören würde, weil der Betrachter an der Windkraftanlage nicht mehr vorbeischaun könnte. Vorhandene Hochspannungsmasten stören zwar das Ortsbild ebenfalls, aber nicht in dem Maße wie Windkraftanlagen, die durch ihre Bewegung den Blick geradezu auf sich ziehen. - Das Bundesverwaltungsgericht weist mit seinem Beschluss die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zurück, bestätigt inhaltlich das Berufungsgericht ausdrücklich und verweist im übrigen auf das irreversible Landesdenkmalrecht, dessen Auslegung und Anwendung sich der Revision entzieht.

Nr. 10

*Oberverwaltungsgericht bestätigt Unterschutzstellungspraxis.*

*(Urteil OVG Schleswig vom 10. 10. 95, Az. 1 L 27/95):*

Das Urteil des Verwaltungsgerichtes vom 5. 10. 94, Az. 8 A 43/93 (vgl. DenkMal/ 2/1995, S. 101), wurde in allen Punkten bestätigt und damit die Rechtmäßigkeit der Unterschutzstellungspraxis des Landesamtes: Die knappe Form der Begründung reicht aus, zumal das Denkmalschutzgesetz keinen Ermessensspielraum gibt, und wenn

erkennbar wird, dass mündlich zusätzliche Informationen gegeben worden sind. - Der typische Funktionszusammenhang zwischen Innerem und Fassade macht regelmäßig die Eintragung des gesamten Gebäudes notwendig. Die Einbeziehung des Gebäudeinneren ist weder unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit zu beanstanden noch begegnet sie verfassungsrechtlichen Bedenken aus Art. 14 GG. - Private Interessen können bei der Unterschutzstellung nicht berücksichtigt werden. Die Belange des Eigentümers und des Denkmalschutzes sind erst angesichts konkreter Maßnahmen abzuwägen.

Nr. 11

*Rücknahme fiktiver Genehmigungen erschwert.*

*(Urteile VG Schleswig vom 24.01.95, Az. 2 A 15/94 12.09.95, Az. 2 A 19/95 05.12.95, Az. 2 A 22/93):*

Die Vierwochenfrist, in der vor der aktuellen Novellierung des Denkmalschutzgesetzes die Genehmigung für die Veränderung an einem eingetragenen Kulturdenkmal oder in der Umgebung eines solchen durch die Unteren Denkmalschutzbehörden erteilt werden musste, führte in der Vergangenheit zu zahlreichen fiktiven Genehmigungen durch Fristüberschreitung. Häufig wurden diese Genehmigungen dann auf der Grundlage von § 116 Landesverwaltungsgesetz (Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes) zurückgenommen. Die Rechtswidrigkeit einer Genehmigung war 1990 durch das VG Schleswig bestätigt worden, u. a. allein weil die Zustimmung der Oberen Denkmalschutzbehörde nicht vorgelegen hatte (vgl. DenkMal/ 1/1994, S. 97). Die Rechtsprechung der jüngsten Zeit kommt zu abweichenden Erkenntnissen. In drei Fällen waren Veränderungen im Umgebungsschutzbereich eingetragener Kulturdenkmale durch das Gericht als wesentliche Beeinträchtigung bestätigt worden, die grundsätzlich sehr wohl die Antragsablehnung gerechtfertigt hätten: Der Einbau zusätzlicher Gauben in den modernen Anbau an ein Kulturdenkmal, die LKW-Halle auf der dem Kulturdenkmal gegenüberliegenden Straßenseite und die Ausdehnung eines Einfamilienhausgebietes bis unmittelbar an eine Wassermühle. Die Voraussetzungen zur Rücknahme nach § 116 LVwG lagen dennoch nicht vor. Wenn die Nichtvorlage eines Bauantrages bei der Unteren Denkmalschutzbehörde durch die Baugenehmigungsbehörde oder bei der Oberen durch die Untere Denkmalschutzbehörde den Eintritt der Fiktion hindern könnte oder zur Rechtswidrigkeit der fiktiven Genehmigung führen würde, hätte dies zur Folge, dass die Bestimmung des § 9 Abs. 2 DSchG auf Kosten der Rechtssicherheit leer laufen würde. Die bejahte wesentliche Beeinträchtigung der Kulturdenkmale hätte nur dann zur Bejahung der Rechtswidrigkeit der fiktiven Genehmigungen führen müssen, wenn sie ermessensfehlerhaft gewesen wären, das heißt, wenn jede andere Entscheidung als die Ablehnung der Anträge eindeutig rechtswidrig gewesen wäre. - Die Novellierung des Denkmalschutzgesetzes hat die Gefahr der Verfristung verkleinert, mit einem Zeitraum von zwei Monaten im Verwaltungsalltag aber nicht ausgeschlossen.

Nr. 12

*Ein Denkmaleigentümer ist im Unterschutzstellungsverfahren zur korrekten Sachinformation verpflichtet.*

*(Beschluss VG Schleswig vom 28. 11. 1996, Az. 8 A 375/96):*

Im Verlauf eines Unterschutzstellungsverfahrens waren das Anhörungsschreiben und die Eintragungsverfügung nicht an den richtigen Adressaten gerichtet worden. Eigen-

tümer des Objektes war nicht die angeschriebene natürliche Person, sondern eine Kommanditgesellschaft, deren alleiniger Kommanditist der Angeschriebene war. Trotz der im Anhörungsschreiben erbetenen Korrektur fehlerhafter Angaben hat der von vornherein anwaltlich vertretene Eigentümer auf diesen Umstand auch im Widerspruchsverfahren nicht hingewiesen. Mit der Formulierung "unser Mandant als Eigentümer" im Anwaltsschreiben wurde ausdrücklich die natürliche Person als Eigentümer bestätigt. Erst mit der Klage wurde auf den Fehler aufmerksam gemacht und diese mit dem Irrtum der Denkmalbehörde begründet. Das Landesamt hat daraufhin die angefochtenen Bescheide aufgehoben, sich in die Rolle des Unterlegenen begeben und somit den Kläger klaglos gestellt. Trotzdem legte das Gericht dem Kläger die Gerichtskosten und die eigenen außergerichtlichen Kosten auf, weil die Klage hätte vermieden werden können, wenn rechtzeitig auf das fehlende Eigentum hingewiesen worden wäre.

Im Übrigen ist im vergangenen Jahr in Schleswig-Holstein kein Urteil zu Eintragungs- und Genehmigungsverfahren nach dem Denkmalschutzgesetz ergangen. Dabei besteht ein erheblicher Entscheidungsbedarf: derzeit sind allein wegen Eintragungen in das Denkmalsbuch 65 Klagen gegen das Landesamt für Denkmalpflege beim Verwaltungsgericht und zwei beim Oberverwaltungsgericht anhängig. In zwei weiteren Verfahren steht die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Versagung einer Bescheinigung für die erhöhte steuerliche Abschreibung aus, und in acht Fällen gilt es, ablehnende Bescheide gegen Veränderungen an Kulturdenkmälern der Unteren Denkmalschutzbehörden zu überprüfen. Es ist zu hoffen, dass die mit Frist gebundenen Verfahren ausgelasteten Verwaltungsgerichte bald die Zeit finden werden, die für die tägliche Arbeit der Denkmalschutzbehörden notwendige Rechtssicherheit wieder zu festigen.

Nr. 13

*Unterschutzstellungsverfahren für die Realschule in Wesselburen*

*(Urteil VG Schleswig vom 23.04.1996 Az. 2 A 72/94, Urteil OVG Schleswig vom 25.09.1997 Az. 1 L 124/96):*

Nach gut vier Jahren ist das Eintragungsverfahren für die Realschule in Wesselburen abgeschlossen (vgl. auch "Von besonderer Bedeutung für Schleswig-Holstein, neue Objekte unter Denkmalschutz." in diesem Heft). Auf der Grundlage eines Gutachtens von Prof. Dr. Hermann Hipp, Hamburg, hatte das Verwaltungsgericht Schleswig der Klage des Schulverbandes stattgegeben, es handele sich bei dem Nachkriegsbau nicht um ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung, damit entfalle die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung. Die Argumente des Gutachters vermochten das Landesamt für Denkmalpflege nicht zu überzeugen. Nach reiflicher Überlegung legte es deshalb, der allgemeinen Bedeutung des Falles wegen, Berufung ein. Bürger und Parlamentarier im Lande hatten dafür wenig Verständnis, hielten das neuerliche Verfahren für aussichtslos, bezweifelten den sorgfältigen Umgang mit öffentlichen Finanzmitteln. Mit seinem Urteil bestätigt nun das Oberverwaltungsgericht die Auffassung von Fachbehörde und Landesdenkmalrat und gibt Vorgaben, die es künftig nicht nur in Schleswig-Holstein zu beachten gilt.

Einige der Entscheidungsgründe seien hier angesprochen:

- Die Denkmaleigenschaft eines Gebäudes scheitert nicht daran, dass es nicht den geringsten produktiven Beitrag zur Baugeschichte liefert. Auch das beharrende Moment kann den Denkmalwert eines auffallend konservativen Baues ausmachen, in diesem Fall eines Dokumentes für die Kontinuität nationalsozialistischer Baugewohnheiten in der Nachkriegszeit.
- Unschädlich für die Unterschutzstellung ist es, wenn sich die Denkmalwürdigkeit dem uninformatierten Betrachter nicht aufdrängt. Die geschichtliche oder kunstgeschichtliche Bedeutung eines Bauwerkes zu erkennen, bedarf es häufig weiterer Informationen, hier aus der Schulchronik, die deutlich macht, dass die Fortsetzung der Bautradition kein Zufall war.
- Bei einer Unterschutzstellung in erster Linie aufgrund besonderer geschichtlicher Bedeutung sind etwaige ästhetische Mängel ebenso ohne Belang wie der (geringe) Bekanntheitsgrad des Architekten.
- Eine fehlende ausführliche Begründung kann nicht zur Aufhebung einer Eintragung in das Denkmalsbuch führen. Ein Denkmal von besonderer Bedeutung ist einzutragen dem Landesamt steht insoweit kein Ermessen zu. Die Tatsache, dass die Begründung für eine Eintragung auch im Klageverfahren nicht so ausführlich ausfällt, wie es wünschenswert wäre, kann auch daran liegen, dass der Kläger - wie in diesem Fall - seine Einwände gegen die Eintragung nicht begründet hat.
- Das Berufungsgericht kann zu einer vom erstinstanzlichen Urteil abweichenden Erkenntnis gelangen, ohne ein weiteres Gutachten einzuholen, wenn die Fachbehörde, auch in der Auseinandersetzung mit dem erstellten Gutachten, die besondere Bedeutung des Kulturdenkmals ausführlich begründet. In erster Linie sind die Landesämter für Denkmalpflege dazu berufen, sachkundige Stellungnahmen zur Schutzwürdigkeit von Baudenkmalen abzugeben.

Nr. 14

*Gemeinden sind zur Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange bei der Aufstellung von B-Plänen verpflichtet.*

*(Urteil des OVG Schleswig vom 04.09.97 Az. 1 L 36/96):*

Weder Untere noch Obere Denkmalschutzbehörde waren bei der Aufstellung eines Bebauungsplans beteiligt worden. Erst im Bauantragsverfahren wurde die Anordnung überbaubarer Flächen im direkten Umgebungsschutzbereich der geschützten Wassermühle (zu spät) festgestellt. Die Rücknahme der fiktiven denkmalrechtlichen Genehmigung hielt der gerichtlichen Überprüfung nicht stand (vgl. Urteil VG Schleswig vom 05.12.95, Az. 2 A 22/93 DenkMal/ 3/1996, S. 99). Der Bebauungsanspruch konnte aufgrund des im B-Plan nicht ausreichend berücksichtigten Umgebungsschutzes für das Kulturdenkmal dennoch abgewehrt werden. - Die Beteiligung der Landräte als Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen beinhaltet nach den geltenden Verfahrensvorschriften in Schleswig-Holstein die Beteiligung zu den Belangen des Denkmalschutzes. Wird verwaltungsintern die Untere Denkmalschutzbehörde nicht beteiligt oder sieht diese keinen Anlass zur Stellungnahme, hat die Planung gleichwohl nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 BauGB insbesondere u. a. die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Es wird unterstellt, dass der Gemeinde die Denkmaleigenschaft von Objekten in der Nachbarschaft zum Plangebiet bekannt ist. Letztlich kann dies dahinstehen, wenn das Abwägungsergebnis eines Bebauungsplanes fehlerhaft und der B-Plan damit nichtig ist.

Nr. 15

*Unterschiedliche Entscheidungen zum Zeitpunkt des Fristbeginns nach Antragstellung. (Urteile VG Schleswig vom 18.12.96, Az. 8 A 232/96, und 12.08.97, Az. 2 A 106/95):*

Im Zusammenhang mit fiktiven denkmalrechtlichen Genehmigungen durch Verfristung (vgl. DenkMal/3/1996, S. 99) kommt dem Zeitpunkt des Fristbeginns naturgemäß eine besondere Bedeutung zu. Der gemeinsame Erlass von Innenminister und Kultusminister über die Beteiligung der Denkmalschutzbehörden im Baugenehmigungsverfahren in der Fassung vom 06.01.86 (IV 830/X 780-0859.5, veröffentlicht in: Roesch/Giese, Baurecht in Schleswig-Holstein, Band 5, R-5-907), bestimmt, dass die Frist mit Eingang des Antrags bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde beginnt, bzw. wenn Denkmalschutzbehörde und Bauaufsichtsbehörde der gleichen Körperschaft angehören, mit Eingang des Antrags bei der Bauaufsichtsbehörde. - Zwei aktuelle Urteile bringen in voneinander extrem abweichender Weise andere Auffassungen zum Ausdruck. Die achte Kammer des Verwaltungsgerichts Schleswig erkennt für Recht, daß die denkmalrechtliche Genehmigung zwar mit der Stellung des Bauantrags (bei der Gemeinde) als beantragt gilt, mit der Antragstellung verbundene Wirkungen und Pflichten für die spezielle Behörde jedoch erst mit Eingang des Antrags bei ihr eintreten. § 70 Abs. 2 Satz 3 LBO hat nur eine verwaltungsorganisatorische, formelle und nicht unmittelbar den Bauherren begünstigende Bedeutung. Mit Bezug auf denselben Satz der LBO erkennt die zweite Kammer für Recht, dass der Zeitpunkt der Antragstellung bei der Gemeinde ohne Einschränkungen ausschlaggebend sei. Der gemeinsame Erlass von Innen- und Kultusminister vermag die gesetzliche Regelung nicht zu verdrängen. - Der grundlegenden Bedeutung für die Arbeit der Denkmalschutzbehörden im Lande wegen, haben das Landesamt für Denkmalpflege als Beigeladene und die beklagte Untere Denkmalschutzbehörde Berufung gegen das Urteil der zweiten Kammer vom 12.08.97 eingelegt.

Nr. 16

*Verfahrenskosten bei Rücknahme der Klage gegen eine Unterschutzstellungsverfügung. (Beschluss VG Schleswig vom 26.02.98 Az. 8 A 386/96):*

In einem Unterschutzstellungsverfahren gelingt es der Fachbehörde nach Klageerhebung beim Ortstermin mit dem Verwaltungsgericht und durch zusätzliche schriftliche Erklärungen, den Denkmaleigentümer zur Akzeptanz der Eintragung in das Denkmalsbuch zu bewegen. Er lässt durch seinen Rechtsanwalt erklären, dass er nun mit der Angelegenheit "leben" könne und den Rechtsstreit als erledigt ansehe. Die Kosten des Verfahrens allerdings seien dem Landesamt für Denkmalpflege aufzuerlegen, weil es den Anlass zu dem Verfahren gegeben habe. - Diesem Wunsch ist das Gericht nicht gefolgt. Es entspricht billigem Ermessen, dem Kläger die Verfahrenskosten aufzuerlegen, da sich seine Erledigungserklärung als verdeckte Klagrücknahme darstellt. Der Wortlaut der angefochtenen Verfügung, "der Denkmalschutz erstreckt sich auf das gesamte Wohnhaus des Hofes", ist eindeutig und bedarf keiner Erläuterungen.

Nr. 17

*Sofortvollzugsanordnung der Unterschutzstellung gerechtfertigt.*



*(Beschluss VG Schleswig vom 30.10.95, Az. 8 B 55/95):*

Der Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung einer Unterschutzstellungsverfügung wurde abgelehnt. Wie bereits mehrfach in Übereinstimmung mit der obergerichtlichen Rechtsprechung entschieden, ist die Sofortvollzugsanordnung bei einem Bescheid über die Eintragung von Gebäuden in das Denkmalsbuch in der Regel gerechtfertigt, um die Dokumentationswirkung der Eintragung nicht durch den Suspensiv-effekt des folgenden Rechtsmittelverfahrens auf längere Zeit auszusetzen. Etwas anderes könnte gelten, wenn erhebliche Zweifel an der Denkmalswürdigkeit der Gebäude bestünden. - Da die Eigentümer nach eigenen Angaben derzeit nicht an Veränderungen interessiert sind, ist ein besonderes Privatinteresse, das dem Sofortvollzug entgegengehalten werden könnte, nicht erkennbar. - Die Sofortvollzugsanordnung ist mit dem Hinweis auf mögliche baurechtlich genehmigungsfreie Veränderungen in einer den formellen Anforderungen des § 80 Abs. 3 VwGO genügenden Weise begründet worden.

Nr. 18

*Unterschutzstellung trotz vorgenommener baulicher Veränderungen.  
(Urteil VG Schleswig vom 25. 2. 98, Az. 8 A 94/89):*

Die nicht mehr gegebene Funktionsfähigkeit einer Windmühle und umfangreiche bauliche Veränderungen schmälern nicht die Schutzwürdigkeit als ein die Kulturlandschaft prägendes Bauwerk. Auch die Ablehnung von Anträgen auf Zuwendungen für die Restaurierung der Mühle in vergangenen Jahrzehnten schließt eine spätere Eintragung in das Denkmalsbuch nicht aus. Darüber hinaus schwächen nach heutigem Verständnis Modernisierungen wie der Einbau eines zusätzlichen windunabhängigen Antriebs nicht den Denkmalwert, sondern dokumentieren im Gegenteil die Entwicklung des Mühlenwesens.

Nr. 19

*Denkmaleigenschaft einer von Wasser eingenommenen Fläche.  
(Urteil OVG Schleswig vom 19. 3. 98, Az. 1 L 63/94):*

Die vom Wasser eingenommene Fläche eines Hafens ist entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts (VG Schleswig vom 2. 2. 1994, Az. 8 A 186/92) anders als die Allgemeingüter Luft, Meer(wasser) und fließendes Wasser, die grundsätzlich mangels Beherrschbarkeit durch den Menschen keine Sachen sind, eine Sache im Sinne des Denkmalschutzgesetzes und damit eintragungsfähig. Die Sacheigenschaft wird dadurch unterstrichen, dass das in Frage stehende Grundstück Gegenstand privater Rechte und damit verkehrsfähig ist. Die seit dem 16. Jahrhundert im wesentlichen unverändert erhalten gebliebenen Umriss der vom Wasser eingenommenen Fläche des Hafens sind zudem eine Sache aus vergangener Zeit, deren besondere Bedeutung darin besteht, dass sie die geschichtliche und städtebauliche Entwicklung der Stadt Eckernförde bestimmt hat und dokumentiert und das Stadtbild weiterhin prägt. Die Verpflichtung zur Eintragung eines Kulturdenkmals entfällt nicht durch die Aufnahme des Grundrisses in rechtsverbindliche Bauleitpläne, da die Entscheidung über die Eintragung in das Denkmalsbuch keine Ermessensentscheidung, sondern eine gebundene Entscheidung ist. Erst die Eintragung ermöglicht zudem die wirkungsvolle Einflussnahme auf die Umgebung des Denkmals.

Die Beschwerde der Stadt gegen die Nichtzulassung der Revision wurde verworfen, weil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache als allein geltend gemachter Zulassungsgrund nicht nachgewiesen worden ist (Beschluss BVerwG vom 16. 11. 98, Az. 6 B 120/98).

Nr. 20

*Verfahrenskosten nach Rücknahme einer Klage gegen Eintragungsverfahren.*  
(Beschluss VG Schleswig vom 30. 9. 1998, Az. 8 A 247/94):

Die Gemeinde Helgoland hatte unter Berufung auf ihr durch Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes garantiertes Selbstverwaltungsrecht gegen die Eintragung aller auf Helgoland für die Unterschützstellung vorgesehenen Objekte Klage eingereicht, weil man durch den Denkmalschutz die zukünftig notwendige Entwicklung der Insel behindert sah. Die Klage richtete sich nicht nur gegen Eintragungen der im Gemeindebesitz, sondern auch im privaten Besitz befindlichen Gebäude, sogar, wenn die Eigentümer keine Einwände geltend gemacht hatten. Nach Vorlage eines Gutachtens, das die Realisierbarkeit von Planungswünschen unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Anforderungen untersucht hat, erklärte die Gemeinde "die Hauptsache für erledigt". Es war deutlich geworden, dass alle Vorstellungen hinsichtlich zukünftiger Veränderungen realisiert werden können.

Der Antrag, dem Landesamt für Denkmalpflege als Beklagtem die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, ist abgelehnt worden. Es entspricht billigem Ermessen, die Kosten der Klägerin aufzuerlegen, da sich ihre Erledigungserklärung als verdeckte Klagerücknahme darstellt. Im Übrigen spricht auch mehr dafür, dass die Klage bei Durchführung des Verfahrens keinen Erfolg gehabt hätte. Soweit die Klägerin sich gegen die Eintragung nicht in ihrem Eigentum stehender Gebäude wandte, ist schon die Klagebefugnis zweifelhaft. (Vgl. zum selben Thema Beschluss VG Schleswig vom 26. 2. 98, Az. 8 A 386/96 in DenkMal! 5/1998, S. 92.)

Nr. 21

*Rücknahme einer denkmalrechtlichen Genehmigungsfiktion.*  
(Urteil VG Schleswig vom 26. 8. 98, Az. 8 A 61/95):

Die Versuche, durch Verfristung entstandene fiktive Genehmigungen zurückzunehmen, scheiterten in der Vergangenheit mehrfach (vgl. VG Schleswig, 2 A 22/93, 2 A 15/94 und 2 A 19/95 in DenkMal! 3/1996, S. 99): Die wesentliche (negative) Beeinträchtigung der Kulturdenkmale durch die geplanten Maßnahmen auf benachbarten Grundstücken wurde zwar in allen Fällen bestätigt, gleichzeitig jedoch festgestellt, dass die zwingende Versagung einer Genehmigung nicht gerechtfertigt gewesen wäre. Vielmehr wäre eine Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung der Belange der Betroffenen vorzunehmen gewesen, die nicht das Scheitern der Planungs idee, sondern nur eine Korrektur bedeutet hätte. Es lag demnach keine "Ermessensreduzierung auf Null" vor. Im aktuellen Fall wurde die Bewertung einer Ermessensreduzierung auf Null durch die Untere Denkmalschutzbehörde und damit die Rechtmäßigkeit der Rücknahme der Genehmigungsfiktion durch das Gericht bestätigt. Die Errichtung eines zusätzlichen Wohngebäudes auf einem theoretisch ausreichend großen Grundstück zwischen dem geschützten Kapitänshaus und dem Wattenmeer, gleich in welcher Form und Größe und an welcher Stelle (auch außerhalb der direkten Blickverbindung vom Kulturdenkmal zum Wattenmeer) hätte das geschützte Haus entwertet. Jedes neue Volumen in dem

bewusst mit dem historischen Gebäude geplanten Garten hätte die Gesamtanlage zerstört.

Nr. 22

*Versagung eines Wohnhauses im Umgebungsschutzbereich eines Fachhallenhauses. (Urteil VG Schleswig vom 28.10.1998, Az. 8 A 328/96):*

Der vom Kläger auf der Hofstelle seines Vaters im Bereich der Kälberkoppel geplante Wohnhausneubau in etwa 35 m Entfernung vom geschützten Fachhallenhaus aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist zu Recht versagt worden. Das Bauvorhaben hat ein solches Gewicht, dass denkmalpflegerische Belange berührt werden. Ein Neubau an dieser Stelle würde das für das Denkmal wichtige bauliche Umfeld optisch und siedlungsstrukturell stark verfremden.

Dem gewichtigen öffentlichen Interesse an der Bewahrung der unmittelbaren Umgebung stehen keine gleich- oder höherrangigen Privatinteressen gegenüber. Die wirtschaftlich bestmögliche Nutzung der Fläche, der Erhalt kostengünstigen Baulands und die Ausnutzung eines für Wohnzwecke bestehenden Lagevorteils rechtfertigen als private Belange kein hohes Schutzbedürfnis, weil unabhängig von der sich aus der Unterstellung ergebenden Sozialbindung die fragliche Fläche bisher bei natürlicher Betrachtungsweise nach der Verkehrsauffassung kein selbständiger Bauplatz war. Trotz Ortslage bestand situationsbedingt kein Vertrauensschutz im Hinblick auf eine Bebaubarkeit mit einem selbständigen Einfamilienhaus.

Auch bei Unterstellung einer Ermessensregelung, die die Kammer verneint, relevant ist nur die Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, würde sich am Ergebnis nichts ändern. Die konkrete Beeinträchtigung des Denkmals würde zu einer Ermessensreduzierung auf Null führen.

Der vom Kläger auf der Hofstelle seines Vaters im Bereich der Kälberkoppel geplante Wohnhausneubau in etwa 35 m Entfernung vom geschützten Fachhallenhaus aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist zu Recht versagt worden. Das Bauvorhaben hat ein solches Gewicht, dass denkmalpflegerische Belange berührt werden. Ein Neubau an dieser Stelle würde das für das Denkmal wichtige bauliche Umfeld optisch und siedlungsstrukturell stark verfremden.

Dem gewichtigen öffentlichen Interesse an der Bewahrung der unmittelbaren Umgebung stehen keine gleich- oder höherrangigen Privatinteressen gegenüber. Die wirtschaftlich bestmögliche Nutzung der Fläche, der Erhalt kostengünstigen Baulands und die Ausnutzung eines für Wohnzwecke bestehenden Lagevorteils rechtfertigen als private Belange kein hohes Schutzbedürfnis, weil unabhängig von der sich aus der Unterstellung ergebenden Sozialbindung die fragliche Fläche bisher bei natürlicher Betrachtungsweise nach der Verkehrsauffassung kein selbständiger Bauplatz war. Trotz Ortslage bestand situationsbedingt kein Vertrauensschutz im Hinblick auf eine Bebaubarkeit mit einem selbständigen Einfamilienhaus.

Auch bei Unterstellung einer Ermessensregelung, die die Kammer verneint (relevant ist nur die Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit), würde sich am Ergebnis nichts ändern. Die konkrete Beeinträchtigung des Denkmals würde zu einer Ermessensreduzierung auf Null führen.

Nr. 23

*Sachverständige Ausführungen des Landesamtes für Denkmalpflege machen die Einholung eines Sachverständigengutachtens entbehrlich. (Urteil VG Schleswig vom 19.01.1999, Az. 2 A 269/96):*

Die Beteiligtenstellung des Landesamtes für Denkmalpflege Schleswig-Holstein im Unterschutzstellungsverfahren hindert das Gericht nicht, sich durch die sachverständigen Ausführungen des beklagten Amtes von der Denkmaleigenschaft des fraglichen Objektes überzeugen zu lassen. Dies folgt daraus, dass die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben des Landesamtes nicht den Verdacht mangelnder Unabhängigkeit bei der Bewertung von Sachverhalten zu begründen vermag. In der Urteilsbegründung wird Bezug auf das Urteil des OVG Berlin vom 14.11.1993, Az. 2 B 38.90 genommen. Im Übrigen entspricht die Kammer damit auch der Auffassung des OVG Schleswig (Urteil vom 25.09.1997, Az. 1 L 124/96), des OVG Lüneburg (Urteile vom 02.10.1987, Az. 6 A 71/86, und 18.05.1995, Az. 1 L 3430/93) und des Baden-Württembergischen VGH (Urteil 30.07.1985, Az. 5 S 229/85).

Strittig im aktuellen Fall war u. a. die Ganzheitlichkeit der Unterschutzstellung, die den Kläger veranlaßt hatte, die Beauftragung eines Sachverständigen zu beantragen. Das Landesamt vermochte jedoch zu überzeugen, dass die Eintragung des gesamten Gebäudes einschließlich des Innern rechters ist, auch wenn es sich um ein Denkmal handelt, dessen Eintragung wegen seines besonderen städtebaulichen Wertes erfolgt ist. Auch hier scheidet eine isolierte Unterschutzstellung lediglich des Äußeren eines Gebäudes aus, wenn die aus der Zeit der Errichtung des Gebäudes stammende Bausubstanz im Innern im wesentlichen noch erhalten ist und damit der typische Funktionszusammenhang zwischen Innern und Fassade noch besteht (vgl. OVG Schleswig vom 10.10.1995, Az. 1 L 27/95, in DenkmAl! 3/1996, S. 99). Die Eigentümer haben inzwischen die Zulassung zur Berufung beim OVG beantragt.

Nr. 24

*Zur Erforderlichkeit von Maßnahmen für eine erhöhte steuerliche Abschreibung. (Urteile VG Schleswig vom 08.04.1999, Az. 4 A 682/97 und 4 A 202/98):*

Unabhängig von der notwendigen vorherigen Abstimmung ist nicht nur für Aufwendungen, die zur Erhaltung eines Baudenkmals erforderlich sind und erhöht abgeschrieben werden sollen, sondern auch für Aufwendungen, die zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind, ein Bezug auf die Merkmale erforderlich, die die Eigenschaft des Gebäudes als Baudenkmal begründen. Der Einbau eines Schwimmbades im ehemaligen Kohlenkeller und der Umbau von Büroräumen, deren Herstellung bereits erhöht abgeschrieben worden ist, in eine Arztpraxis sind zur sinnvollen Nutzung des Gebäudes nicht erforderlich, auch wenn sie zu Einnahmen führen können, mit denen der Erhaltungsaufwand des Denkmals bestritten werden kann. Derartige im weiteren Sinn sinnvolle Maßnahmen haben nicht den notwendigen Bezug zu den Kriterien, die die Denkmaleigenschaft prägen und sind zu Recht durch das beklagte Landesamt nicht bescheinigt worden. - Dem steht nicht entgegen, dass bei den bisher den Klägern erteilten Bescheinigungen dieser Rahmen möglicherweise zum Teil überschritten worden ist, da die zuständige Behörde durch ihre Ermessenspraxis keine Bindungen für die Rechtsanwendung erzeugt und im aktuellen Fall allein auf die gesetzliche Regelung abzustellen ist.

Nr. 25

*Zeitpunkt des Fristbeginns nach Antragstellung im denkmalrechtlichen Verfahren und Behandlung von Veränderungen der Umgebung eingetragener Kulturdenkmale.  
( Urteil OVG Schleswig vom 29.09.1999, Az. 1 L 123/97)*

Gleich doppelt war die Maßnahme in der Umgebung einer geschützten Villa an der Unteren Denkmalschutzbehörde vorbeigelaufen: Die durchgeführten Veränderungen seien nicht geeignet gewesen, den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich zu beeinträchtigen damit hätte keine Genehmigungspflicht bestanden. Und den schließlich gestellten Antrag hat die Stadt (mit eigener Bauaufsichtsbehörde) so spät an den Kreis als zuständige Untere Denkmalschutzbehörde weitergeleitet, dass! 5/1998, S. 92). - Das OVG bestätigte die Auffassung des VG im ersten Punkt, dass nämlich die Veränderung der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wenn sie geeignet ist, den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich zu beeinträchtigen. Die Genehmigungspflicht besteht nicht erst dann, wenn ein eingetragenes Kulturdenkmal durch die Maßnahme tatsächlich beeinträchtigt wird, wie Rolf Gallinat in seinem Kommentar zu § 9 Abs. 1 Ziff. 3 DSchG ausführt (S. 66, Ziff. 2.3.3), sondern wenn die Maßnahme geeignet ist, eine solche Beeinträchtigung herbeizuführen. Die Untere Denkmalschutzbehörde soll im denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren prüfen, ob tatsächlich eine wesentliche Beeinträchtigung vorliegt. - Noch wichtiger für die Praxis ist die Entscheidung, dass die Frist nach § 9 Abs. 2 DSchG erst zu laufen beginnt, wenn der Antrag der Unteren Denkmalschutzbehörde vorliegt. Sie kann die Zulässigkeit eines Vorhabens unter denkmalrechtlich-Aspekten nur prüfen, wenn sie Kenntnis von dem Antrag hat. Als Zeitpunkt der Antragstellung ist der Zeitpunkt anzusehen, in dem der Bauantrag von der Unteren Bauaufsichtsbehörde an die Untere Denkmalschutzbehörde weitergeleitet wird, er bei dieser eingeht. Das gilt auch, abweichend vom derzeit gültigen gemeinsamen Erlass von Innen- und Kultusministerium über die Beteiligung der Denkmalschutzbehörden im Baugenehmigungsverfahren, in dem Fall, dass beide Behörden derselben Körperschaft angehören.

Nr. 26

*Ganzheitliche Unterschutzstellung eines Adelshofs.  
(Urteil VG Schleswig vom 9. 2. 2000, Az. 8 A 57/93)*

Ein ehemaliger Adelshof aus dem 16. Jahrhundert ist in seiner Gesamtheit als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung zu sehen, auch wenn die historische Grundrissstruktur durch Umbauten der jüngsten Zeit beeinträchtigt ist (13% der Grundfläche) und die historischen Fassaden zu 16,5% gestört sind. Von der besonderen Bedeutung im denkmalrechtlich-Sinne ausgenommen sind allerdings die seit 1991 eingebauten Schaufenstervorbauten.

Nr. 27

*Unterschutzstellung des Waldparks einer Gutsanlage - mit Sachverständigen-Gutachten.  
(Urteil VG Schleswig vom 1. 12. 1999, Az. 8 A 377/95):*

Nach dem Ergebnis des von der Klägerin beantragten Gutachtens ist das Gericht davon überzeugt, dass es sich bei den in das Denkmalbuch eingetragenen Flurstücken

um Teile der historischen Parkanlage des Gutes handelt. Es sei ein seltenes und frühes Beispiel eines Gutsgartens, der von vornherein als Volkspark angelegt worden sei. Die Kammer schließt sich der Einschätzung des Gutachters an, dass der Waldpark mit den Bestandteilen ehemaliges Gärtnerhaus und ehemaliges Labyrinth ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung ist. Das ehemalige Gärtnerhaus ist zwar umfänglich umgebaut worden. Dies beeinträchtigt seinen Wert als Bestandteil des historischen Parks aber nicht, denn das Gärtnerhaus ist nicht als isoliertes Gebäude schutzwürdig, sondern in seiner ehemaligen Funktion als Zentrum der Parkanlage. Das Labyrinth sei noch nach über 200 Jahren als Plateau, das sich teilweise in einen Hang einschneide und teilweise tiefer liegende Zonen überrage, in der Topographie ablesbar. - Die Zulassung der Berufung gegen das Urteil beim OVG ist beantragt.

Nr. 28

*Unterschutzstellung eines Villengartens - ohne Sachverständigen-Gutachten.  
(Urteil VG Schleswig vom 2. 12. 1999, Az. 5 A 1020/97):*

Die Denkmalsbuch-Eintragung der um 1911 errichteten Villa war vom Eigentümer akzeptiert worden, nicht die des Gartens. Das Gericht erkannte schließlich, dass es sich bei dem Garten als Teil einer Einheit zusammen mit der Villa um ein Kulturdenkmal handelt, das wegen seines künstlerischen Wertes von besonderer Bedeutung die Voraussetzung für die Unterschutzstellung gemäß § 5 Abs. 1 DSchG erfüllt. Die Gestaltung des Gartens als solche - ohne eine Beziehung zu einem bestimmten Künstler, hier des nachgewiesenen Architekten für die Villa Paul Pott - hätte nicht für eine Unterschutzstellung wegen des besonderen künstlerischen - kunsthistorischen - Wertes ausgereicht. Der vom Kläger verlangte nahezu urkundliche Nachweis der Urheberschaft des Architekten für die Konzeption von Villa und Garten als Einheit stellt allerdings eine Überdehnung der Anforderungen an die Unterschutzstellung von Kulturdenkmälern dar. - Es bleibt offen, ob die Erhaltung des Gartens auch wegen seines geschichtlichen und städtebaulichen Wertes im öffentlichen Interesse liegt. - Das Gericht hat von der Einholung eines Sachverständigengutachtens abgesehen, da die sachverständigen Ausführungen des beklagten Landesamtes für Denkmalpflege, die in der Begründung des Widerspruchsbescheids und den sachverständigen Ausführungen im Rahmen des Gerichtsverfahrens zum Ausdruck kommen, zur Überzeugungsbildung des Gerichts ausreichend sind.

Nr. 29

*Mangelnde Bestimmtheit der Denkmalschutz-Verfügung für einen Park.  
(Urteil VG Schleswig vom 1. 12. 1999, Az. 8 A 358/96)*

An einem die Kulturlandschaft prägenden Wert der fraglichen Flurstücke in Verbindung mit dem noch erhaltenen Rest eines städtischen Parks in Flensburg bestehen keine durchgreifenden Zweifel. Die im Unterschutzstellungsverfahren gewählte Formulierung: "Der Denkmalschutz erstreckt sich auf den südwestlichen Teil des ehemaligen Parks mit den Grundstücken ..., Flurstücke ..., ausgenommen die neue Bebauung," verletzt allerdings den Grundsatz der Bestimmtheit von Verwaltungsakten. Der Bestimmtheitsgrundsatz (§ 108 Abs. 1 LVwG) verlangt, dass aus dem Verwaltungsakt selbst der Wille der Behörde eindeutig erkennbar ist. Nur dann kann der Bürger prüfen, ob sich die Maßnahme innerhalb der gesetzlichen Ermächtigung der Behörde bewegt und was er unter Umständen zur Verteidigung seiner Rechte unternehmen muss. So kann die von

der Unterschutzstellung ausgenommene "neue Bebauung" selbst durch Auslegung nicht ohne weiteres ermittelt werden. Außerdem wäre es dem beklagten Amt ohne weiteres möglich und zumutbar gewesen, der Unterschutzstellungsverfügung eine Skizze mit detaillierter, exakter Bestandsaufnahme und genauer Einzeichnung der künftig unter Denkmalschutz zu stellenden Flächen beizufügen. - Ein neuerliches, entsprechend modifiziertes Unterschutzstellungsverfahren ist eingeleitet worden.

Nr. 30

*Rücknahme einer rechtswidrigen Steuerbescheinigung.  
(Urteil VG Schleswig vom 22.11.1999, Az. 4 A 29/99):*

1988 war eine Kate zu Wohnzwecken umgebaut, 1989 ihre Denkmaleigenschaft bestätigt worden. 1995 beantragte und erhielt die Eigentümerin die Bescheinigung gemäß § 7 i EStG über die erfolgten Instandsetzungsarbeiten. Bei der Planung zur Beseitigung gravierender Bauschäden, die im Zuge der Sanierung entstanden waren, stellte das Landesamt für Denkmalpflege 1997 fest, dass die Sanierung nicht denkmalgerecht erfolgt, das Denkmal weitgehend vernichtet und die Steuerbescheinigung auf Grund falscher Angaben ausgestellt worden war. Das Amt erkannte beide Bescheinigungen, die der Denkmaleigenschaft und der Herstellungskosten, als rechtswidrig und nahm sie zurück. Widerspruch und Klage dagegen hatten keinen Erfolg. - Ohne Sachverständigen stellte das Gericht fest, dass es sich bei dem fraglichen Gebäude um einen Neubau handelt, der zwar in seiner äußeren Gestaltung an das historische Vorbild angelehnt ist, aufgrund der fast vollständigen Neuerrichtung jedoch keine relevante Substanz von Denkmalwert enthält.

Nr. 31

*Versagung der Steuerbescheinigung nach Erlöschen des Denkmalwertes.  
(Urteil VG Schleswig vom 26.11.1998, Az. 12 A 423/94):*

Das Landesamt für Denkmalpflege hatte bescheinigt, dass es sich bei einer Hofanlage um ein Baudenkmal im Sinne des § 1 Abs. 2 DSchG handle eine Eintragung in das Denkmalsbuch erfolgte nicht. Die Eigentümerin gab die schriftliche Erklärung ab, im Falle beabsichtigter Instandsetzungen und Veränderungen der Baudenkmale zuvor die Genehmigung des Landesamtes einzuholen. In der Folgezeit nahm die Eigentümerin umfangreiche Baumaßnahmen vor, für die teilweise eine baurechtliche Genehmigung vorlag und über die teilweise mit der Unteren Denkmalschutzbehörde gesprochen worden war. Die Maßnahmen, u. a. ein neuer Dachstuhl und neue Außentüren, waren jedoch nicht mit dem Landesamt abgestimmt worden. Eine Neubewertung der Bausubstanz hinsichtlich ihres durch die Maßnahmen erloschenen Denkmalwertes mit dem Ergebnis, dass die Bescheinigung für die erhöhte steuerliche Abschreibung nicht erteilt werden kann, ist rechters. - Die Neubescheidung der Denkmaleigenschaft stellt keinen Widerruf eines früheren Bescheids nach § 117 Abs. 2 Nr. 3 LVwG dar.

Nr. 32

*Versagung eines brückenartigen Bauwerks im Umgebungsschutzbereich eingetragener Kulturdenkmale.  
(Urteil VG Schleswig vom 2.12.1999, Az. 5 A 1217/97):*

Der Kläger hatte die brückenartige Verbindung seiner zwei Einzelhandelsgeschäfte zu beiden Seiten der Hohen Straße in Rendsburg beantragt. Die Untere Denkmalschutzbehörde versagte dem Vorhaben die denkmalrechtliche Genehmigung mit der Begründung, es würde die gewachsenen Bezüge des historischen Straßenraumes zerteilen, der wesentlich vom Alten Rathaus mit tunnelartiger Durchfahrt in ca. 120 m Entfernung und den geschützten Kulturdenkmälern Hohe Straße 7 in ca. 40 m und Mühlenstraße 1 in ca. 100 m Entfernung geprägt wird. - Das Gericht stellt fest, dass die geplante Maßnahme der denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 DSchG bedarf und ein Anspruch auf eine solche nicht besteht. Wann von einer Beeinträchtigung des Eindrucks eines Denkmals auszugehen ist, ist nicht durch das Urteil eines Sachverständigen zu beantworten (vgl. OVG Schleswig, 1 L 38/94 und 1 L 143/97), vielmehr ist es davon abhängig, ob es nach dem Empfinden eines für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Betrachters in seiner Wirkung durch die streitbefangene Veränderung gestört wird. - Bei der Beurteilung der Frage nach einer Beeinträchtigung ist nicht allein auf einen festen Standpunkt des Betrachters abzustellen. Die starre Fixierung auf einen Blickpunkt ist dann nicht geeignet, wenn die Ausstrahlungskraft des Kulturdenkmals über die bloße unmittelbare Sichtachse hinausgehend wirkt. - Der Bewahrung des Eindrucks der eingetragenen Kulturdenkmale ist zu Recht gegenüber der die Attraktivität nicht nur der Einzelhandelsgeschäfte des Klägers steigernden Wirkung des Brückenbauwerks Vorrang eingeräumt worden. Die Zulassung der Berufung gegen das Urteil beim OVG ist beantragt.

Nr. 33

*Erstattungsfähigkeit der Kosten des von einer Behörde beauftragten Rechtsanwalts. (Beschluss VG Schleswig vom 22.12.1999):*

Die Kosten eines von einer Behörde beauftragten Rechtsanwalts sind grundsätzlich erstattungsfähig, auch wenn sie selbst über rechtskundiges Personal verfügt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hinzuziehung des Rechtsanwalts nicht gegen Treu und Glauben verstößt, insbesondere nicht offensichtlich nutzlos und objektiv nur dazu angetan ist, dem Gegner Kosten zu verursachen. Die Kläger hatten durch ihren Anwalt vortragen lassen, dass man von einer Landesbehörde fordern könne, sich in Routineangelegenheiten durch einen eigenen Beamten vertreten zu lassen. Das Gericht hob dem gegenüber hervor, dass sich das Landesamt in dem Unterschutzstellungsverfahren für ein Friesenhaus von 1780 zuerst durch einen Juristen des Kultusministeriums habe vertreten lassen und erst nach dessen Versetzung einen in Denkmalpflegefragen erfahrenen Rechtskundigen hinzugezogen habe, um den Prozess weiterführen zu können.

Nr. 34

*Verfassungsmäßigkeit des rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetzes (Beschluss BVerfG vom 2. 3. 1999, Az. 1 BvL 7/91):*

Denkmalschutzrechtliche Regelungen, die Inhalt und Schranken des Eigentums bestimmen, sind mit Art. 14 Abs. 1 GG unvereinbar, wenn sie unverhältnismäßige Belastungen des Eigentümers nicht ausschließen und keinerlei Vorkehrungen zur Vermeidung derartiger Eigentumsbeschränkungen enthalten. So ist § 13 Abs. 1 Satz 2 des rheinlandpfälzischen Denkmalschutz- und -pflegegesetzes mit der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes unvereinbar, weil er die Genehmigung des Abbruchs ge-



schützter Kulturdenkmale ohne Berücksichtigung der Belange des Eigentümers nur vorsieht, wenn andere Erfordernisse des Gemeinwohls die denkmalpflegerischen Belange überwiegen. Ausgleichsregelungen, die den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in besonderen Härtefällen wahren sollen (Enteignung), sind unzulänglich, wenn sie sich darauf beschränken, dem Betroffenen einen Entschädigungsanspruch in Geld zuzubilligen. Vielmehr ist die Privatnützigkeit des Eigentums so weit wie möglich zu erhalten. - Die Unvereinbarkeit des § 13 Abs. 1 Satz 2 DSchPflG Rh-Pf mit Art. 14 Abs. 1 GG führt nicht zur Nichtigkeit der Vorschrift, weil der Gesetzgeber mehrere Möglichkeiten hat, den verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Land Rheinland-Pfalz eine Frist bis zum 30. Juni 2001 gesetzt.

Nr. 35

*Bestätigung der Streitwertfestsetzung im Steuerbescheinigungsverfahren.  
(Beschluss OVG Schleswig vom 09.12.1999, Az. 1 O 137/99):*

Bei der Streitwertfestsetzung im Zusammenhang mit der Erteilung einer Bescheinigung nach § 7 i EStG gibt es Anhaltspunkte für die Bewertung, welche Bedeutung i. S. d. § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG das jeweilige Verfahren für den jeweiligen Kläger hat, nämlich die Höhe der erstrebten Steuerersparnis. Entgegen der Ansicht der Klägerin ist der Streitwert deshalb nicht gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG festzusetzen, der auf die Höhe einer "bezahlten Geldleistung" abhebt.

Nr. 36

*Bestätigung der Streitwertfestsetzung nach Klagerücknahme.  
(Beschluss OVG Schleswig vom 03.03.2000, Az. 1 O 27/00):*

Die Klägerin hatte gegen die Erweiterung des Denkmalschutzes auf das gesamte Gebäude, d. h. zusätzlich auch auf das Innere eines ehemaligen Zollamtes geklagt, bei einem Ortstermin die Aussichtslosigkeit des Rechtsstreites erkannt und die Klage zurückgenommen. Bei der anschließenden Festsetzung des Streitwerts in Höhe von DM 50.000,- hat sich das Verwaltungsgericht gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG, nach dem der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache zu bestimmen ist, zu Recht an der erheblichen Bedeutung orientiert, die die Klägerin der Sache beigemessen hatte. In der Klagebegründung war auf mögliche negative Konsequenzen der Denkmalschutzerweiterung abgestellt worden, auf Schwierigkeiten bei der Anpassung der baulichen Gegebenheiten an die zukünftige Nutzung in Bezug auf Installation und Grundrissgestaltung und erschwerte Vermietbarkeit. Das Gericht war der Ansicht, die Klägerin wolle die erhebliche Bedeutung jetzt lediglich im Hinblick auf die von ihr zu tragenden Verfahrenskosten "herunterspielen".

Nr. 37

*Rechtmäßigkeit der Rücknahme einer denkmalrechtlichen Genehmigungsfiktion bestätigt.  
(Urteil OVG Schleswig vom 22.06.2000, Az. 1 L 143/98):*

Grundsätzliche Bedenken gegen die Auffassung des Verwaltungsgerichts zur Rücknahme der fiktiven denkmalrechtlichen Genehmigung (vgl. Urteil des VG Schleswig

vom 26.08.1998, Az. 8 A 61/95 in DenkMal! 6/1998, S. 100) und nicht vollständig ermitteltes Abwägungsmaterial im Zusammenhang mit dem nicht mehr in ursprünglicher Form vorhandenen Garten des Kapitänshauses hatten den Senat bewogen, den Antrag auf Berufung zuzulassen. - Nach Ortstermin am Verhandlungstage wurde die Berufung zurückgewiesen. Eine Genehmigungspflicht für das geplante Wohnbauvorhaben mit einer Grundfläche von 8 m x 18 m war gegeben, weil es schon wegen seiner unmittelbaren Nähe zum denkmalgeschützten Friesenhaus durchaus geeignet sein konnte, den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich zu beeinträchtigen. Die Untere Denkmalschutzbehörde hatte die wegen Versäumung der 4-wöchigen Widerspruchsfrist gemäß § 9 Abs. 2 DSchG in der Fassung vom 16.06.1993 fiktive Genehmigung zu Recht zurückgenommen, weil sie rechtswidrig war. Die Genehmigung des geplanten Bauvorhabens war nicht möglich, weil das Erscheinungsbild des Gebäudes optisch erheblich eingeengt und dadurch erheblich gestört worden wäre. Das Denkmal lebt von dem Freiraum, den ihm der unbebaute Gartenbereich mit Ausblick auf das Wattenmeer bietet. Dass das Erscheinungsbild des Denkmals durch die Bebauung auf einem angrenzenden Grundstück belastet ist, weil diese den Eindruck der Großzügigkeit auf dieser Seite des Denkmals beeinträchtigt, erhöht nur die Bedeutung des Freiraums auf dem Grundstück.

Nr. 38

*Dachflächenfenster im Reetdach eines Kulturdenkmals sind schädlich für die erhöhte steuerliche Abschreibung.*

*(Urteil VG Schleswig vom 05.09.2000, Az. 4 A 205/98):*

In ein Reetdach neben neuen Gauben eingebaute Dachfenster sind untypisch, beeinträchtigen den Denkmalwert und sind, unabhängig vom formalen Mangel der fehlenden Abstimmung, schädlich für die Bescheinigung nach § 7 i EStG der gesamten Maßnahme. - Die Abtrennbarkeit einzelner Aufwendungen in dem Sinne, dass die steuerlichen Vergünstigungen auch nur für einen Teil der Herstellungskosten gewährt werden können, ist möglich. So kann etwa der Dachausbau, der nicht zur Erhaltung und sinnvollen Nutzung des Kulturdenkmals erforderlich ist, von der Bescheinigung ausgenommen werden. Es lassen sich aber nicht Baumaßnahmen abtrennen, die den Zeugniswert des Kulturdenkmals beeinträchtigen.

Nr. 39

*Notwendigkeit der Abstimmung von Baumaßnahmen als Voraussetzung für die erhöhte steuerliche Abschreibung.*

*(Urteil VG Schleswig vom 06.09.2000, Az. 8 A 112/96):*

Die Auffassung, einer Abstimmung im Sinne von § 7 i EStG bedürften nur denkmalrechtlich relevante, d. h. bei entsprechender Unterschutzstellung nur nach außen in Erscheinung tretende Baumaßnahmen, findet in den gesetzlichen Anspruchsgrundlagen keine Stütze. Vielmehr sieht § 7 Abs. 1 S. 6 EStG eine Abstimmung der - also aller - Baumaßnahmen mit der zuständigen Stelle vor. - Es reicht ebenfalls nicht aus, dass die Maßnahmen mit dem Voreigentümer abgestimmt wurden. Um den Steuerpflichtigen in den Genuss der erhöhten Absetzung zu bringen, ist die Abstimmung über die Baumaßnahme zwischen dem Steuerpflichtigen und der zuständigen Stelle erforderlich.

Nr. 40

*Nur die Versagung der Eindeckung eines Daches mit grün glasierten Ziegeln im Umgebungsschutzbereich eingetragener Kulturdenkmale ist ermessensfehlerfrei.*

*(Urteil OVG Schleswig vom 14.09.2000, Az. 1 L 143/97):*

Der Kläger hatte sein Gebäude, eine Gaststätte, in unmittelbarer Nachbarschaft eines geschützten Reet gedeckten Querdielenhauses und der ebenfalls eingetragenen Dorfkirche aus dem 13. Jahrhundert ohne denkmalrechtliche Genehmigung mit glasierten schilfgrünen Ziegeln gedeckt. Das OVG stellte fest, dass die Maßnahme nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 DSchG zwingend der denkmalrechtlichen Genehmigung bedarf und dass diese nicht erteilt werden kann. Selbst wenn man im Hinblick auf die Vorschrift des § 8 DSchG und damit zu Gunsten des Klägers davon ausgeht, dass ein Ermessensspielraum besteht, wäre dieses Ermessen im vorliegenden Fall doch dahingehend "auf Null" reduziert, dass nur die Versagung der Genehmigung ermessensfehlerfrei ist. Dabei ist klarzustellen, dass die Frage, ob die Veränderung der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals dessen Eindruck wesentlich beeinträchtigt, nicht anhand eines Vergleiches des Zustands vor (Eindeckung mit Eternitplatten) und nach der Veränderung zu beurteilen ist, sondern dafür allein der Zustand maßgebend ist, wie er sich als Ergebnis der Änderungsmaßnahme darstellt.

Nr. 41

*Mißverständnis um Tatbestandsvoraussetzungen für die Denkmaleigenschaft im novellierten Denkmalschutzgesetz ausgeräumt.*

*(Urteil OVG Schleswig vom 19.10.2000, Az. 1 L 47/99):*

Der Antrag auf Berufung war durch das Oberverwaltungsgericht zugelassen worden, weil Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsurteils (vgl. VG Schleswig vom 19.01.1999, Az. 2 A 269/96 in Denkmal/6/1999, S. 101) nicht auszuschließen waren. Die Klägerin war der Auffassung, ihr Gebäude sei kein Kulturdenkmal, da es nicht mehr zu erforschen sei, der bauliche Zustand sei bereits dokumentiert und ausgewertet. § 1 Abs. 2 Satz 1 definiere Kulturdenkmale als "Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen vergangener Zeit, deren Erforschung und Erhaltung ... im öffentlichen Interesse liegen." Demnach müssten die Tatbestandsvoraussetzungen Erforschung und Erhaltung kumulativ vorliegen. - Das Oberverwaltungsgericht wies die Berufung zurück. Der etwas missverständliche Wortlaut des § 1 Abs. 2 DSchG fordert

nicht, dass kumulativ die Erforschung und Erhaltung der Sache im öffentlichen Interesse liegen. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 1 DSchG, wonach Denkmalschutz und Denkmalpflege der Erforschung und Erhaltung von Kulturdenkmälern und Denkmalbereichen dienen. Daraus wird deutlich, dass die Konjunktion "und" alternative Bedeutung hat. Dies entspricht auch dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers, der mit der Änderung des § 1 DSchG durch Gesetz vom 31.03.1996, durch die neben der Erhaltung (wie bisher) auch auf den Gesichtspunkt der Erforschung abgestellt wird, den Begriff des Kulturdenkmals nicht einschränken, sondern erweitern wollte.

Nr. 41

*Rechtmäßigkeit denkmalrechtlicher Anordnungen von notwendigen Erhaltungsmaßnahmen.*

*(Urteil VG Schleswig vom 19.10.2000, Az. 5 A 1104/99):*

Auf der Grundlage von § 12 Abs. 2 DSchG kann die Obere Denkmalschutzbehörde die notwendigen Anordnungen treffen, wenn der Verfügungsberechtigte seiner Verpflichtung, für die ihm zumutbare Erhaltung des eingetragenen Kulturdenkmals zu sorgen, nicht nachkommt. - Im vorliegenden Fall waren die Anordnungen unstrittig, zur Vermeidung weiterer Durchfeuchtung des derzeit ungenutzten Gebäudes das Dach durch wetterdichte Planen abzudichten und die Regenrinnen und Fallrohre herzurichten. Klage wurde gegen die Anordnungen erhoben, 1. eventuell einsturzgefährdete Sparren abzusteifen und 2. sämtliche Türen und Fenster mit regendichten Platten zu vernageln. Die Klage gegen Ziffer 1 hatte keinen Erfolg, da die Bestimmtheit des Regelungsinhaltes unter Berücksichtigung einer an den Grundsätzen von Treu und Glauben orientierten Auslegung hinreichend geklärt werden kann. - Stattgegeben wurde der Klage gegen Ziffer 2. Die Anordnung, alle Fenster und Türen zu vernageln, verletzt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Erforderlich zur Sicherung, insbesondere gegen eindringende Feuchtigkeit, ist angesichts 16 zerbrochener Scheiben von 318 lediglich das Vernageln der beschädigten Einzelfenster. Den Zweck der Anordnung auch als Schutz gegen befürchteten Vandalismus und zur Vermeidung permanenter Überprüfung durch die Denkmalschutzbehörden ließ das Gericht nicht gelten, da die Denkmalschutzbehörden sich nicht von ihrer Pflicht zur Überwachung frei zeichnen dürfen.

Nr. 42

*Versagung der Abbruchgenehmigung für ein Kulturdenkmal im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung.*

*(Urteil OVG Schleswig vom 24.07.2000, Az. 1 L 67/99):*

Nach zwischenzeitlichem Erlass einer Erhaltungssatzung hat der Kläger keinen Anspruch mehr auf die Verlängerung einer früher erteilten Abbruchgenehmigung für eine historische Scheune. - Materielle Bedenken gegen die Satzung hat das Gericht nach einem Ortstermin ausgeräumt. Zweifellos handele es sich bei der Ortsmitte von Salem um ein erhaltenswertes Ortsbild, das im Sinne von § 172 Abs. 3 BauGB durch die Durchfahrtscheune geprägt werde, ein "einfaches" Kulturdenkmal gemäß § 1 Abs. 2 DSchG. In der Urteilsbegründung wird die Denkmalpflegerin des als Untere Bauaufsichtsbehörde beklagten Kreises zitiert: "Wenn diese Scheune nicht ortsbildprägend sein soll, weiß ich nicht, was noch ortsbildprägend sein kann."

Nr. 43

*Keine isolierte Unterschutzstellung lediglich des Äußeren eines Gebäudes.  
(Urteil VG Schleswig vom 31.01.2001, Az. 8 A 369/96):*

Die Einbeziehung des Gebäudeinnern ist weder unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit zu beanstanden noch begegnet sie verfassungsrechtlichen Bedenken aus Art. 14 GG. Eine isolierte Unterschutzstellung lediglich des Äußeren eines Gebäudes scheidet regelmäßig aus, wenn die aus der Zeit der Errichtung stammende Bausubstanz im Inneren in erkennbarem Maße noch erhalten ist und damit der typische Funktionszusammenhang zwischen Innerem und Fassade noch besteht. Die auch bei Veränderungen im Hinblick auf das Innere des Gebäudes zu berücksichtigenden verfahrensrechtlichen Gesichtspunkte wie Durchführung eines Genehmigungsverfahrens stellen sich als wirtschaftlich zumutbare Belastung des Eigentümers dar. - Soweit der Kläger seine Interessen, insbesondere auch wirtschaftlicher Art, nicht gewahrt sieht, und die Eintragung deshalb für rechtswidrig hält, ist festzustellen, dass es sich bei der Eintragung um eine gebundene Entscheidung handelt, die eine Berücksichtigung privater Interessen nicht zulässt. Eine Abwägung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Eintragung in das Denkmalsbuch für den Kläger mit den Belangen des Denkmalschutzes findet erst bei den im Zusammenhang mit der Erhaltung und der Instandsetzung, Veränderung und Vernichtung des Kulturdenkmals erforderlich werdenden Entscheidungen statt. Dabei ist gemäß § 8 DSchG auf die berechtigten Belange des Klägers Rücksicht zu nehmen. (Der Antrag auf Zulassung zur Berufung ist vom OVG Schleswig am 28.05.2001 abgelehnt worden Az. 1 L 76/01.)

Nr. 44

*Keine Herabsetzung des Streitwertes bei einer Vielzahl gleicher Vorhaben und gleichzeitiger Gerichtsverfahren.*

*(Beschluss OVG Schleswig vom 05.04.2001, Az. 1 O 7/01):*

Das Interesse der Kläger richtete sich darauf, 40 Garagen innerhalb einer denkmalgeschützten Siedlung der 1930er Jahre zu errichten. Dieses Interesse hat das Verwaltungsgericht mit insgesamt 240.000,00 DM (6.000,00 DM je Garage) bewertet. Dieser Ansatz entspricht der ständigen Rechtsprechung. Geht es nicht um ein, sondern um mehrere Objekte, so sind die Streitwerte zu addieren. Eine Herabsetzung des Streitwertes bei einer Vielzahl von Vorhaben ist im Gerichtskostengesetz nicht vorgesehen. Auch der Umstand, dass die Kläger zur Durchsetzung desselben Interesses zwei verschiedene Gerichtsverfahren anhängig gemacht haben (zur Erlangung der denkmalrechtlichen und baurechtlichen Genehmigungen), rechtfertigt es nicht, den Streitwert in einem oder beiden Verfahren zu reduzieren.

Nr. 45

*Eintragung in das Denkmalsbuch ohne Sachverständigenurteil.*

*(Urteil VG Schleswig vom 02.10.2001, Az. 2 A 7/01):*

Von der Einholung eines Sachverständigengutachtens kann abgesehen werden, wenn die sachverständigen Ausführungen des beklagten Landesamtes für Denkmalpflege (in diesem Fall über eine Stallscheune mit Göpelschauer) zur Überzeugungsbildung des Gerichts ausreichend sind. Die Beteiligtenstellung des Amtes im Prozess steht dem nicht entgegen (vgl. OVG Berlin, Urteil vom 14.11.1993, Az. 2 B 38/90 Id. Nr. 328). -

Veränderungen der ursprünglichen Situation, Fehlen des Haupthauses, Unvollständigkeit der Göpel-Mechanik und ein neu errichtetes Wohnhaus, schränken die Berechtigung der Unterschutzstellung nicht ein.

Nr. 46

*Unterschutzstellungsverfahren auf Helgoland erfolgreich abgeschlossen.  
(Diverse Beschlüsse des VG Schleswig):*

Im Juli 2001 wurde die letzte Klage gegen die Eintragung von zwei Wohn- und Pensionshäusern auf Helgoland in das Denkmalsbuch des Landes Schleswig-Holstein zurückgenommen und das Gerichtsverfahren daraufhin eingestellt. Nach über 13 Jahren herrscht endlich Rechtssicherheit. - 1988 hatte das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein begonnen, markante Hausgruppen und Einzelgebäude der einheitlichen Nachkriegsbebauung Helgolands auf Anregung der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein ihres besonderen historischen und städtebaulichen Wertes wegen in das Denkmalsbuch des Landes einzutragen. Anlass waren umfangreiche Neubauplanungen im Bereich Kurhaus und Kurhotel. Trotz intensiver Information und Aufklärung durch die Fachbehörde leisteten die Insulaner teilweise erbitterten Widerstand gegen die befürchtete Einengung ihres Handlungsspielraums. Gegen 79 von insgesamt 143 Bescheiden für 126 Objekte wurde aus verschiedenen Gründen Widerspruch eingelegt, vor allem aus Angst vor wirtschaftlichen Nachteilen und wegen Zweifel an der Denkmaleigenschaft. In 33 Fällen wurde anschließend Klage erhoben, von der Gemeinde Helgoland darüber hinaus gegen alle Verfügungen (!), weil man die in Art. 28 Abs. 2 GG garantierte Planungshoheit der Gemeinde gefährdet sah. Ein Gutachten, das die potentiellen Wünsche der betroffenen Bürger abfragte und bewertete, ergab, dass der Denkmalschutz keine Gefahr für die Zukunft der Insel bedeutet. Nach der daraufhin 1998 erfolgten Rücknahme der gemeindlichen Pauschalklage wollte letztlich kein Bürger den Denkmalwert seiner Immobilie - und Helgolands - mehr ernsthaft in Zweifel ziehen. Vielleicht auch, weil der praktische Umgang mit dem Denkmalschutz, der sofortige Vollzug war in allen Fällen angeordnet worden, sich einfacher darstellte als ursprünglich befürchtet. - Heute hätte man sich für die Aufgabe bestimmt des inzwischen eingeführten gesetzlichen Instruments "Denkmalsbereich" bedient. Nach den gesammelten Erfahrungen muss allerdings bezweifelt werden, ob das erforderliche Benehmen mit der Gemeinde einfacher hätte hergestellt werden können.

Nr. 47

*Die denkmalrechtliche Genehmigungspflicht erlischt nicht durch den ungehmigten Teilabbruch des Denkmals.  
(Urteil VG Schleswig vom 18. 02. 2002, Az. 5 A 9/01):*

Der Kläger hatte ohne bau- und denkmalrechtliche Genehmigung den Umbau eines kleinen barocken Wohnhauses innerhalb einer schleswig-holsteinischen Klosteranlage mit dem Teilabbruch und dem Verfüllen des Kellers begonnen. Der später gestellte Bauantrag konnte denkmalrechtlich aus verschiedenen Gründen nicht genehmigt werden. Das angerufene Gericht teilte nicht die Auffassung, dass mit dem teilweisen Abriss der Außenmauern die Denkmaleigenschaft erloschen sei und die Genehmigungspflichtigkeit entfalle. Unter anderem sei es rechtens, wenn sich die Denkmalschutzbehörden beim Einbau neuer Fenster in ein Kulturdenkmal nicht mit verbalen

Beschreibungen begnügen, sondern eine zeichnerische Darstellung der Fenster fordern.

Nr. 48

*Nicht ausreichende Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange im Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan.*

(Urteil OVG Schleswig vom 21.03.2002, Az. 1 K 9/00):

Dem Normenkontrollverfahren war die Aufstellung eines Bebauungsplanes vorausgegangen, gegen den Untere und Obere Denkmalschutzbehörden als Träger öffentlicher Belange im Aufstellungsverfahren massive Bedenken angemeldet hatten. Deutlich war ausgeführt worden, dass die Höhe einer neu ausgewiesenen Bebauung eine wesentliche Beeinträchtigung einer geschützten Kirche darstellen würde und dass ein entsprechender Bauantrag denkmalrechtlich nicht genehmigungsfähig sein würde. Die Gemeinde ignorierte die Bedenken, der B-Plan wurde rechtskräftig und ein entsprechender Bauantrag gestellt. Gegen die denkmalrechtliche Versagung desselben legte der Investor Klage ein. - Um den ungewissen Ausgang dieses Verfahrens nicht abwarten zu müssen, einigte man sich, das Zustandekommen des B-Plans überprüfen zu lassen. Das Oberverwaltungsgericht stellte fest, dass die Belange des Denkmalschutzes nicht mit dem erforderlichen Gewicht in die Abwägung eingestellt worden waren und der Bebauungsplan deshalb nichtig ist. Nachvollziehbare Gründe für eine Bevorzugung der privaten Belange des Investors seien nicht zu erkennen. Die Gemeinde hätte bei der Abwägung zu berücksichtigen gehabt, dass das Landesamt für Denkmalpflege und die Untere Denkmalschutzbehörde eine besondere Sachkunde und Erfahrung in der Beurteilung haben, ob und in wieweit Baudenkmäler durch Veränderungen der Umgebung beeinträchtigt werden und durch welche Maßnahmen solche Beeinträchtigungen vermieden oder verringert werden können. Die Gemeinde dürfe sich bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes über die denkmalfachlichen Bewertungen der zuständigen Fachbehörden nicht ohne weiteres hinwegsetzen, sondern muss im Einzelnen begründen, weshalb sie die fachlichen Beurteilungen der Fachbehörde nicht teilt. Fehlt es der Gemeinde an eigener denkmalfachlicher Sachkunde, so wird sie in derartigen Fällen in der Regel auf fachliche Hilfe (Sachverständige) angewiesen sein.

Nr. 49

*Anspruch auf Einstufung einer Gebäudefassade als Kulturdenkmal*

(Urteil VG Schleswig vom 07.08.2002, Az. 8 A 197/01)

Dem Kläger steht kein Anspruch auf Bewertung der Fassade seines Gebäudes als Kulturdenkmal zu. Die dies versagenden Bescheide sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten. - Dem Eigentümer steht jedoch bei Inanspruchnahme des in § 6 Abs. 3 Satz 1 DSchG geregelten Antragsrechts eine verfahrensrechtliche Rechtsposition zu, die ihm infolge der dadurch gewährten formellen Rechtsstellung einen Anspruch auf Einleitung und Durchführung eines ordnungsgemäßen Verwaltungsverfahrens unter Mitwirkung des Landesamtes für Denkmalpflege gewährt. Da das beklagte Landesamt eine formale Entscheidung in der Sache getroffen hat, ist der verfahrensrechtlichen Rechtsposition des Klägers Rechnung getragen worden.

Nr. 50

*Beseitigungsanordnung für Holzzaun in barocker Querallee*  
(Urteil VG Schleswig vom 16.05.2002, Az. 2 A 80/01):

Der Kläger ist Eigentümer eines ehemaligen Saalgebäudes im Bereich einer geschützten Parkanlage des 18. Jahrhunderts. Der Ausbau des Gebäudes zu Wohnzwecken wurde mit der denkmalrechtlichen Nebenbestimmung genehmigt, dass die Gestaltung der Außenanlagen im Detail abzustimmen und dass eine Einzäunung des Grundstücks gegenüber der Parkanlage nicht genehmigungsfähig sei. Im Zuge der Verkaufsverhandlungen für eine Wohnung des Gebäudes hat der Kläger auf der Grundstücksgrenze innerhalb einer barocken Querachse des Parks eine hölzerne Absperrung errichtet, um Kaufinteressenten vor Störungen zu schützen, welcher von Fußgängern und Radfahrern ausgehen können, die die für jedermann offene Parkanlage aufsuchen. - Das Gericht stellte fest, dass es sich bei der vorgenommenen Absperrung der Querallee um eine wesentliche Beeinträchtigung der geschützten Parkanlage handelt. Gerade in Historischen Gärten der vorliegenden Art seien ungestörte Sichtachsen von großer Bedeutung. Der Abwägung des Beklagten, dass das private Interesse des Klägers am Schutz seines Grundeigentums hinter dem öffentlichen Interesse am Schutz des Eindrucks des eingetragenen Kulturdenkmals zurücktreten müsse, wird gefolgt.

Nr. 51

*Versagung einer mobilen Terrasse im Umgebungsschutzbereich*  
(Urteil VG Schleswig vom 27.06.2002, Az. 2 A 222/01):

Die Stadt plante auf einem gepflasterten Platz zwischen einem geschützten Mühlentempel und dem zugehörigen, geschützten ehemaligen Wohnhaus des Müllers im Bereich eines historischen Parks eine mobile Terrasse zu errichten. Im Sommer sollten auf dem Podest Stühle und Tische der in der Mühle untergebrachten, verpachteten Gastronomie aufgestellt werden, außerdem war es für Musikdarbietungen vorgesehen. - Das Gericht folgte der Auffassung des Beklagten, dass die geplante mobile Holzterrasse den Eindruck der Kulturdenkmale wesentlich beeinträchtigen würde. Ein Kulturdenkmal kann seine Bedeutung auch aus der Beziehung zu seiner Umgebung gewinnen bzw. durch sie beeinträchtigt werden. Da das geschützte Rechtsgut das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals ist, gehört zur Umgebung jedenfalls die unmittelbare räumliche Nachbarschaft; im Einzelfall kann die soweit relevante Umgebung auch weiter gehen. Eine wesentliche Beeinträchtigung kann vorliegen, wenn nach der Bewertung eines sachverständigen Betrachters, hier die Mitarbeiter der Unteren und Oberen Denkmalschutzbehörden, eine negative Wirkung auf den Eindruck des Kulturdenkmals festzustellen ist. - Die Wirkung einer Holzplattform geht deutlich über die Beeinträchtigung hinaus, die vom Aufstellen von Tischen und Stühlen auf dem Pflaster selbst ausgeht. (Ein Antrag auf Zulassung zur Berufung ist abgelehnt worden; Beschluss OVG Schleswig vom 24.09.2002, Az. 1 L 149/02.)

Nr. 52

*Versagung eines Neubaus im Umgebungsschutzbereich mehrerer Kulturdenkmale*  
(Urteil VG Schleswig vom 26.08.2002, Az. 8 A 149/02):

Zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit einem Abstand zu drei eingetragenen Friesenhäusern von 10 und zweimal 20 Metern bedarf es der denkmalrechtlichen Genehmigung, da es zweifellos eine wesentliche Beeinträchtigung der letzteren bedeu-



ten würde. Die Genehmigung wurde ohne Ermessensfehler versagt. Dem Bauvorhaben stehen Gründe des Denkmalschutzes entgegen, die Privatinteressen des Klägers sind demgegenüber nachrangig. Bei Verwirklichung des Bauvorhabens verlören die o. a. Gebäude einen wesentlichen Teil der optischen Wirkung, der von ihnen als gut erhaltenen Kulturdenkmälern von besonderer städtebaulicher und künstlerischer Bedeutung ausgeht. Dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der Freifläche zwischen den Kulturdenkmälern stehen keine privaten Interessen des Klägers gegenüber, die eine Entscheidung zu seinen Gunsten rechtfertigen könnten. Der Umstand, dass sein Grundstück nicht bebaubar ist, ist eine Folge aus der "Situationsgebundenheit", mit der sein Grundstück wegen der Nähe zu den Kulturdenkmälern belastet ist. Es ist ein Antrag auf Zulassung zur Berufung gestellt worden.

Nr. 53

*Versagung eines Neubaus in der Umgebung einer Windmühle*  
(Urteil VG Schleswig vom 26.08.2002, Az. 249/01):

Die geplante Errichtung eines Einfamilienhauses, auf demselben Grundstück ca. 45 Meter von einer geschützten Windmühle entfernt, ist geeignet, deren Eindruck zu beeinträchtigen und bedarf deshalb der denkmalrechtlichen Genehmigung, die zu Recht versagt worden ist. Dem Bauvorhaben stehen Gründe des Denkmalschutzes entgegen, die Privatinteressen des Klägers sind demgegenüber nachrangig. Bei Verwirklichung der Planung verlöre das gut erhaltene Kulturdenkmal von besonderer geschichtlicher und ortsbildprägender Bedeutung einen wesentlichen Teil seiner optischen Wirkung. Das Denkmal lebt von dem Freiraum, den ihm eine in drei Richtungen unbebaute Umgebung bietet. Dieser verstärkt das Erscheinungsbild und ist wesentlich für die Ausstrahlung der Mühle. Bereits die beiden Gebäude, die auf Nachbargrundstücken in einer Entfernung von 65 und 80 Metern errichtet worden sind, beeinträchtigen die Blickachse von Süden her erheblich. Denkmalrechtlich ist deshalb die Erhaltung der verbliebenen Freiflächen zur Bewahrung des Denkmalwertes der Windmühle im besonderen Maße geboten (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 20.05.1987, 1 A 167/85). - Das Gericht hat trotz des klägerischen Antrags von der Einholung eines Sachverständigengutachtens abgesehen, da die Ausführungen der Denkmalschutzbehörden in Verbindung mit dem Eindruck vor Ort und der eigenen Sachkunde des Gerichts zur Überzeugungsbildung ausreichend sind. Es ist Antrag auf Zulassung zur Berufung gestellt worden.

Nr. 54.

*Versagung eines Neubaus in der Umgebung einer Windmühle.*  
(Beschluss OVG Schleswig vom 24.10.2003, Az. 1 LA 267/02)

Der Antrag auf Zulassung zur Berufung wird zurückgewiesen und das angefochtene Urteil des VG Schleswig vom 26.08.2002 (Az 8 A 249/01) voll bestätigt. Darüber hinaus wird festgestellt, dass ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung sich auch nicht damit begründen lassen, dass weder im Ablehnungs- noch im Widerspruchsbescheid ausreichende Ermessenserwägungen angestellt worden seien und der Kläger deshalb einen Anspruch auf Neubescheidung habe. Es spricht vielmehr erhebliches dafür, dass auf Grund der historischen und städtebaulichen Bedeutung der Mühle das öffentliche Interesse an der Verhinderung der geplanten Bebauung weit schwerer wiegt als das private Interesse des Klägers. Daher ist weder

für eine Entscheidung nach § 9 Abs. 2 Satz DSchG noch für eine Entscheidung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 zugunsten des Klägers Raum. Vielmehr ist nach dem Maßstab des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 DSchG eine Ablehnung der geplanten Bebauung zwingend geboten. - Die Einschränkung der Grundstücksnutzung ist eine hinnehmbare Ausprägung der Sozialgebundenheit des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 2 GG. - Der Umstand, dass der Kläger einen Kredit in Anspruch genommen hat und dafür das Grundstück als Baugrundstück bewertet wurde, was sich nach Darstellung des Klägers ändern würde, falls die denkmalschutzrechtliche Genehmigung für die Erteilung des geplanten Einfamilienhaus versagt würde, rechtfertigt keine andere Entscheidung.

Nr. 55

*Versagung eines Neubaus im Umgebungsschutzbereich mehrerer Kulturdenkmale.*  
(Beschluss OVG Schleswig vom 25.11.2003, Az. 1 LA 6/03)

Auf Antrag wurde die Berufung gegen das Urteil des VG Schleswig vom 26.08.2002 (Az. 8 A 149/02) zugelassen, weil ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils bestehen. - Leider wird dieser Fall nicht weiter aufgeklärt werden. Die Klage wurde im Dezember 2003 zurückgenommen, damit ist das o. a. Urteil unwirksam.

Nr. 56

*Verpflichtung zur Prüfung der Unterlagen im Bescheinigungsverfahren nach § 7 i EstG.*  
(Urteil VG Schleswig vom 23.04.2003, Az. 4 A 11/02)

Das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein hatte einen Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 7 i EStG zur Geltendmachung erhöhter Abschreibungen für Baumaßnahmen an einem Kulturdenkmal abgelehnt. Die Bearbeitung der Unterlagen sei nicht möglich, da nicht nachvollziehbar sei, in welchem Rahmen die Maßnahmen abgestimmt worden seien. Der Kläger hätte das erforderliche Verfahren nicht eingehalten, obwohl er von Anfang an darüber informiert worden sei und gewusst habe, dass alle Maßnahmen vor ihrer Ausführung mit dem dafür allein zuständigen Landesamt hätten abgestimmt werden müssen. - Gleichwohl ist die Klage begründet. Das beklagte Amt hat es zu Unrecht abgelehnt, den eingereichten Antrag nebst Unterlagen zu prüfen. Unstreitig sind der Denkmalcharakter des Gebäudes und die Tatsache, dass seine Renovierung zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich war. Streitig ist allein die Frage der vorherigen Abstimmung der Maßnahme, die die denkmalgerechte Ausführung der Arbeiten gewährleisten soll. - Der Kläger durfte nach einer Besprechung und vollständigen Begehung des Gebäudes mit dem für die steuerlichen Bescheinigungen zuständigen Sachbearbeiter und der denkmalrechtlichen Genehmigung der Gesamtmaßnahme davon ausgehen, dass grundsätzlich der Erteilung der Bescheinigung nichts im Wege stand, allenfalls noch Detailabstimmungen erforderlich werden würden. Diese wären allerdings für die Grundrissänderung durch einen Türdurchbruch, eine Leichtbauwand und die Schließung einer vorhandenen Tür und das Aufsägen des Dielenbelags für die Heizungsanlage erforderlich gewesen. Die fehlende Abstimmung hinsichtlich dieser beiden Einzelpunkte rechtfertigt jedoch nicht die Versagung der Bescheinigung insgesamt. Beide Punkte sind nicht so gravierend, dass im Ergebnis keine denkmalgerechte Sanierung der Wohnung vorläge. Es ist nicht ersichtlich, warum nicht die auf die unzureichend abgestimmten Maßnahmen entfallenden Rechnungsbeträge herausgenommen, die übrigen Baukosten aber anerkannt werden können. Es wäre unverhältnismäßig, hier die Erteilung der Bescheinigung insgesamt zu versagen,

obwohl die Maßnahme insgesamt denkmalgerecht durchgeführt wurde und nur hinsichtlich zweier untergeordneter Punkte eine rechtzeitige Abstimmung unterlassen wurde.

Nr. 57

*Versagung einer Bescheinigung nach § 7 i EStG für Zaunanlage und Wintergarten.*  
(Urteil VG Schleswig vom 23.04.2003, Az. 4 A 445/02)

Die Kläger beehrten die Erteilung der steuerrechtlichen Bescheinigung für eine errichtete Zaunanlage und einen geplanten Wintergarten-Anbau. - Die Zaunanlage ist ohne die erforderliche Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege errichtet worden. Außerdem ist die Errichtung der Zaunanlage keine Maßnahme am Gebäude im Sinne von § 7 i Abs. 1 EStG, keine Maßnahme an der Gebäudesubstanz. Darüber hinaus haben die Kläger nicht die bestehende Anlage renoviert, sondern eine neue Anlage errichtet. - Auch die Bescheinigungsfähigkeit des Wintergartens ist zu Recht abgelehnt worden. Zwar handelt es sich nicht um den Anbau eines neuen Wintergartens, sondern um den Umbau des vorhandenen Hintergebäudes, dass aufgrund der schlechten Bausubstanz nicht zu Wohnzwecken geeignet ist. Die Renovierung und Modernisierung desselben hätte bescheinigungsfähig sein können, nicht jedoch die vollständige Umgestaltung der betroffenen Außenwände. Die Errichtung neuer Bauteile auf vorhandenen Fundamenten stellt keine Erhaltung denkmalwürdiger Bausubstanz dar. Außerdem macht die Möglichkeit einer Verbesserung der Wohnnutzung im Sinne einer Qualitätssteigerung eine Maßnahme noch nicht "erforderlich". Dies wäre erst dann der Fall, wenn ohne die jeweils geplante Baumaßnahme eine sinnvolle Wohnnutzung nicht möglich wäre.

Nr. 58

*Geldbuße wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen Denkmalrecht.*  
(Urteil AG Lübeck vom 14.02.2003, Az. 64 Owi 750 Js)

Nachdem sich anlässlich eines Ortstermins im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens offenkundig die voraussichtliche Erfolglosigkeit der Klage gegen die denkmalrechtliche Unterschutzstellung der Zweiständer-Scheune abgezeichnet hatte, kam es drei Wochen später zum Brand des Gebäudes. Als die Denkmalschutzbehörde in einer anschließenden Besprechung zum Ausdruck gebracht hatte, dass auch die Brandruine weiterhin Denkmaleigenschaft habe, stürzten zunächst die Giebel jeweils nach innen ein. Als erkennbar wurde, dass weiter an der Erhaltung der Ruine festgehalten würde, erfolgte einen Monat nach dem Schadenfeuer der Abriss und damit die endgültige Vernichtung des Kulturdenkmals. Die enge zeitliche Abfolge der Ereignisse ist nach Überzeugung des Gerichts kein Zufall. Sie ist vielmehr Ausdruck eines gezielten, vorsätzlichen Vorgehens, das auf die vollständige Beseitigung der Zweiständer-Scheune abzielte. - Gemäß § 24 Abs. 2 DSchG kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu DM 100.000,00, in besonders schweren Fällen bis zu DM 500.000,00, geahndet werden. Die zuständige Denkmalschutzbehörde hatte hier Summe von € 10.000,00 vorgesehen. Unter Abwägung der Umstände und Bemessungskriterien erschien dem Gericht jedoch die Festsetzung einer Geldbuße in Höhe von € 20.000,00 der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und dem Vorwurf, der die Betroffenen trifft, angemessen.

Nr. 59

*Anwendung der landesrechtlichen Denkmalschutzregelungen auf militärisch genutzte Anlagen des Bundes*

(Urteil VG Schleswig vom 01.09.2004, Az. 8 A 241/03)

Die Merkmale, die bei der Beurteilung der Frage, ob ein Kulturdenkmal vorliegt, gegeben sein müssen, sind sachbezogen auf das jeweilige Objekt, das für die Einordnung eines Kulturdenkmals in Frage kommt. Aus dem Gesetzeswortlaut von § 5 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 DSchG ergibt sich eindeutig, dass es allein auf die objektiven Merkmale eines in Betracht kommenden Kulturdenkmals ankommt und nicht auf die Frage, wer der Eigentümer ist. Jeder, auch der Bund, kann Eigentümer eines Kulturdenkmals sein. Der Einwand der Klägerin, die Unterschutzstellung der Kaserne sei mit ihren militärischen Belangen nicht vereinbar, ist unbegründet. Bei allen Maßnahmen ist gemäß § 8 DSchG auf die berechtigten Belange der Verpflichteten Rücksicht zu nehmen. Das umfasst auch Fragen der militärischen Geheimhaltung. - Es ist Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt worden.

Nr. 60

*Anwendung der landesrechtlichen Denkmalschutzregelungen auf militärisch genutzte Anlagen des Bundes*

(Urteil VG Schleswig vom 25.01.2005, Az. 2 A 137/03)

Da eine weitere Nutzung der streitbefangenen Kaserne durch die Unterschutzstellung nicht berührt wird, steht die Verteidigungshoheit des Bundes nicht in Frage. Das Denkmalschutzgesetz ist auch bei Liegenschaften des Bundes mit Sondernutzungsrechten anzuwenden. Überlagern sich die Zuständigkeiten von Bund und Ländern, stehen sie mit den ihnen vom Grundgesetz verliehenen Kompetenzen gleichrangig nebeneinander. Das Denkmalschutzgesetz stellt allein auf die Schutzwürdigkeit der Objekte unter Anlegung bestimmter Kriterien ab. Die Eigentümerstellung ist hierfür ohne Bedeutung, so dass von einer Anwendbarkeit auch auf Gebäude im Eigentum des Bundes auszugehen ist. Der Einwand, eine Unterschutzstellung komme wegen des damit einhergehenden Betretungsrechts nicht in Betracht, greift nicht durch, da dies nur für "geeignete" Kulturdenkmale eingeräumt wird. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Verwertbarkeit der fachlich zuständigen Behörde. Um die Einschaltung eines weiteren Sachverständigen erforderlich zu machen, hätte die Klägerin konkrete Zweifel gegen die denkmalrechtliche Bewertung durch die zuständige Behörde vorbringen müssen. Die Einwände bezogen sich jedoch vor allem auf die im Laufe der Jahre vorgenommenen Umbaumaßnahmen. Über deren Auswirkung auf das Erhaltungsinteresse hat sich das Gericht, wie auch über die historische Bedeutung, einen eigenen Eindruck verschaffen können, so dass keine weitere Beweiserhebung notwendig war. - Es ist Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt worden.

Nr. 61

*Ohne Genehmigung an einer Windmühle und in ihrer Umgebung durchgeführte Veränderungen*

(Urteil VG Schleswig vom 21.07.2004, Az. 8 A 354/03)

Ohne denkmalrechtliche Genehmigung hatte die Klägerin die Kuppe, auf der die Mühle steht, mittels Erdaufschüttung innerhalb einer umlaufenden Betonmauer erhöht und verbreitert und die entstandene Fläche mit Betonsteinen als Parkplatz befestigt sowie die Galerie, einen Abstellschuppen und eine Außentreppe an der Mühle unsachgemäß erneuert. Die Maßnahmen wären sämtlich genehmigungspflichtig nach § 9 Abs. 1 DSchG gewesen. Auch die Arbeiten im Umfeld der Mühle, im Ausstrahlungsbereich des Kulturdenkmals, sind denkmalrechtlich relevant. Die Ausstrahlungskraft des Kulturdenkmals hängt wesentlich von der Gestaltung seiner Umgebung ab, wenn die Umgebung die Wirkung des Kulturdenkmals wegen des architektonischen Konzepts oder der topografischen Situation prägt: Der Eindruck der Mühle wird maßgebend durch die topografisch bedeutsame und in der ehemaligen Funktion der Mühle begründeten Lage auf einer Hügelkuppe geprägt. Diese Prägung ist durch die Anhebung des Niveaus auf eine Ebene sowie die Befestigung wesentlich beeinträchtigt worden. - Die angefochtenen Bescheide sind bezüglich der Anforderungen an den Rückbau, die sie an die Klägerin stellen, hinreichend bestimmt. - Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil wurde abgelehnt. Beschluss des OVG Schleswig vom 25.01.2005, Az 1 LA 124/04.

Nr. 62

*Versagung der Aufforstung im Umgebungsschutzbereich geschützter Denkmale*  
(Urteil OVG Schleswig vom 29.09.2003, Az. 1 LB 64/03)

Zwischen Braderup und Kampen auf der Insel Sylt wurde die Wiederaufforstung eines Flurstücks, auf dem sich bis 1999 ein 1959 angeplanter Wald aus Kiefern und Fichten befunden hatte, der durch den Sturm „Anatol“ vernichtet wurde, denkmalrechtlich versagt. Der Eindruck eines unmittelbar benachbarten als Kulturdenkmal eingetragenen Grabhügels (Wenningstedt Nr. 10) sowie zwei weiterer in etwa 500 m und 875 m Entfernung (Wenningstedt Nr. 22 und Nr. 14) wäre durch den neuerlichen Wald wesentlich beeinträchtigt worden. Paläoethnobotanische Analysen haben ergeben, dass die Gräber ursprünglich in einer offenen, baumfreien Kulturlandschaft angelegt worden seien. Die Grabmale gehören zu den unbeweglichen Kulturdenkmälern, die einen "Lebensraum" brauchen, in den sie einerseits mit ihrer Erscheinung hineinstrahlen und den sie prägen. - Aus dem Wiederaufforstungsgebot des § 11 Waldgesetz ergibt sich weder aus der Nutzfunktion noch aus der Bedeutung für die Umwelt ein überwiegend öffentliches Interesse an der Wiederaufforstung.

Nr. 63

*Neubau in der Umgebung eines vorgeschichtlichen Grabhügels*  
(Urteil VG Schleswig vom 07.07.2004, Az. 8 A 45/04)

Der Kläger plant im hinteren Teil seines Grundstücks ein Gebäude mit vier Ferienwohnungen. Auf Grund eines zwischen dem im vorderen Bereich stehenden Wohngebäudes und des im hinteren Bereich befindlichen, 1971 in das Denkmalschutzbuch eingetragenen vorgeschichtlichen Grabhügels versagte die Untere Denkmalschutzbehörde die denkmalrechtliche Genehmigung. Nach Auffassung des Gerichts zu Recht, denn durch die Errichtung eines Gebäudes im hinteren Teil des Grundstücks würde die Wirkung des Kulturdenkmals wesentlich beeinträchtigt. Relevant ist vor allem, dass der aus der Bronzezeit um 1300 v. Chr. stammende Grabhügel nur noch einer von fünf durch Schutztitel bis heute geretteten Grabhügeln ist; Ende der 1930er Jahre waren noch 53

Grabhügel sichtbar. Unerheblich ist, dass das Denkmal von niemandem begeh- oder von der Straße einsehbar und in seiner näheren Umgebung bereits Bebauung vorhanden sei. Gerade dieser Gesichtspunkt führt dazu, dass die letzte freie Fläche, von der das Streitobjekt sichtbar ist, von Bebauung freizuhalten ist, um das Kulturdenkmal nicht vollständig einzumauern.

Nr. 64

*Versagung einer über 100 Meter hohen Windenergieanlage im Umgebungsschutzbereich einer Kirche*

(Urteil VG Schleswig vom 16.11.2004, Az. 2 A 198/02)

Der Kläger beantragt eine Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 118 m (Vestas V 80; Nabenhöhe 78 m, Rotordurchmesser 80 m), die in ca. 1.650 m Entfernung von der Kirche in Wöhrden (1.250 m vom Ortsrand) an Stelle einer genehmigten, aber bisher nicht errichteten Anlage innerhalb eines bestehenden Windparks aufgestellt werden soll. - Aus der geplanten Überschreitung der 100 m Gesamthöhe mit Tages- und Nachtkennzeichnung als Luftfahrthindernis gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (orange-weiß-orange Flügelspitzen und rotes Gefahrenfeuer) ergibt sich ein ungleich stärkerer Konflikt mit dem öffentlichen Belang des Denkmalschutzes. Das Ziel eines „möglichst unauffälligen Einfügens in das Landschaftsbild“ (Regionalplan des Landes Schleswig-Holsteins für den Planungsraum IV von 1997) kann in dieser technischen Ausführung gerade nicht mehr realisiert werden. Bereits die vorhandenen niedrigeren Windenergieanlagen in der weiteren Umgebung, die mit orangefarbenen Flügelspitzen versehen sind, lenken das Auge erheblich mehr von der ursprünglichen Kulturlandschaft ab. Die historische und landestypische, durch die Kirche geprägte Kulturlandschaft kann so kaum mehr wahrgenommen werden. Selbst wenn man die Windkraftnutzung als prägend für eine neuartige Kulturlandschaft heutiger Zeit ansehen wollte, wird durch die erforderliche Kennzeichnung der Großanlagen die gesetzlich geschützte Kulturlandschaft übermäßig in den Hintergrund gedrängt und insoweit wesentlich beeinträchtigt. - Auch wenn die beantragte Anlage im Nahbereich der Kirche nicht sichtbar wäre und die freie Sichtverbindung aus der Ferne bereits durch vorhandene unter 100 m hohe Anlagen unterbrochen wird, ist die Vorbildwirkung zu bewerten, die eine Genehmigung für die Erhöhung der in der Umgebung befindlichen Anlagen hätte.

Nr. 65

*Gebäudeaufstockung im Umgebungsschutzbereich eines denkmalgeschützten Wasserturms*

(Urteil VG Schleswig vom 16.11.2004, Az. 2 A 135/02)

Die Klägerin hatte die Filiale der Bundesbank, ein eingeschossiges Wohn- und Geschäftsgebäude, erworben und die Aufstockung um drei Wohngeschosse beantragt. Das Gericht hat die denkmalrechtliche Versagung aufgehoben. Die geplante Baumaßnahme in einer Entfernung von 175 m Entfernung vom seit 1978 denkmalgeschützten Wasserturm sei zwar nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 DSchG genehmigungspflichtig, denn es erscheint ernsthaft möglich, dass die Veränderung eine wesentliche Beeinträchtigung des betroffenen Kulturdenkmals bewirken könnte, die Genehmigung sei aber zu erteilen. Durch das Vorhaben der Klägerin würde nur eine geringfügige Beeinträchtigung des Umfeldes des Wasserturms entstehen. Die um den Wasserturm belegene Parkanlage wird unzweifelhaft von diesem geprägt, allerdings stellen das Gebäude der

Klägerin und das benachbarte Gebäude einen deutlichen Abschluss des Ensembles aus Wasserturm und Parkanlage dar. Zwar wird eine Erhöhung des Gebäudes tatsächlich den Blick auf den Wasserturm von bestimmten Standorten erschweren, diese liegen aber sämtlich in einem Bereich, der von diversen Straßen geprägt ist. Für die Bewertung denkmalrechtlicher Beeinträchtigungen ist auf das Empfinden eines für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Beobachters abzustellen (Urteil OVG Schleswig vom 14.09.2000, Az. 1 L 143/97). Unter diesem Aspekt ist bei der Ortsbesichtigung deutlich geworden, dass die fraglichen Standorte ohnehin kaum zum Verweilen einladen. Potentielle Blicke auf den Wasserturm sind eher von zufälliger Natur. Der Wasserturm kann insoweit seine umgebungsprägende Wirkung auf diesen Bereich nur in äußerst geringem Maß entfalten. Zugleich würde das Vorhaben der Klägerin gegenüber der Sichtbehinderung, die sich durch den relativ hohen und dichten Laubbaumbestand im Park ergibt, kaum eine größere Abdeckung des Turmes bedeuten. Des Weiteren verbleiben auch nach der angestrebten Aufstockung im Bereich des Straßenfeldes kleinere freie Blickwinkel auf den Turm. - Bei Vorliegen der äußerst geringfügigen, nicht wesentlichen Beeinträchtigung hinsichtlich des Eindrucks des Kulturdenkmals Wasserturm muss sich die grundrechtliche Eigentümerposition der Klägerin in der Abwägung durchsetzen.

Nr. 66

*Aufgabe einer historischen Granitstufe zugunsten einer behindertengerechten Barrierefreiheit*

(Urteil VG Schleswig vom 08.02.2005, Az. 91/04)

Der repräsentative Haupteingang eines 1794 errichteten Rathauses wird im wesentlichen bestimmt durch eine zweiflügelige fast vier Meter hohe Tür im Zopfstil, die von einem profilierten Rahmen gefasst und von einem auf Konsolen ruhenden Dreieckgiebel bekrönt wird. Ein wichtiges Element ist zudem die sich heute noch knapp zehn Zentimeter über das Ziegelpflaster des Bürgersteigs erhebende fassadenbündige Granitstufe. Der Anhebung des Gehwegs im Bereich des Hauptportals auf ein Niveau, das einen rollstuhlgerechten Zugang ermöglicht, stehen nach der Entscheidung des Gerichts Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegen. Dass die geplante Anhebung grundsätzlich geeignet ist, denkmalrechtliche Belange zu berühren, steht außer Frage. Anders als vom beigeladenen Landesamt ausgeführt, wird allerdings nach Ansicht des Gerichts dem laienhaften Betrachter die Besonderheit der Konstruktion überhaupt nicht auffallen, und der den Belangen des Denkmalschutzes aufgeschlossene Beobachter hingegen wird in der geplanten Maßnahme ein gelungenes Beispiel dafür erblicken, wie die Belange des Denkmalschutzes und die Belange behinderter Menschen, deren Berücksichtigung den Denkmalschutzbehörden in § 9 Abs. 2 Satz 3 DSchG ausdrücklich aufgegeben wird, in Einklang zu bringen sind.

Nr. 67

*Unterschutzstellung eines Villengartens trotz Teilungsgenehmigung und positiven Bauvorbescheids, keine Notwendigkeit eines Sachverständigengutachtens*

(Urteil VG Schleswig vom 10.08.2005, Az. 8 A70/05)

Dass es sich bei der Villa mit Villengarten um ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung handelt, leuchtet dem erkennenden Gericht aus den Gründen des streitgegenständlichen Bescheids ohne Weiteres ein: Haus und Garten stehen beispielhaft für die

architektonische Reformbewegung um 1910, deren Vertreter Max Gerhardt neben diesem weitere Gebäude in Aumühle entworfen hat und eng mit der zweiten Ausbaustufe der Villenkolonie verbunden ist. Das Ensemble ist als Kulturdenkmal zu bewerten, dem aufgrund seines geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Wertes eine besondere Bedeutung beizumessen ist. Insoweit bedurfte es entgegen der Auffassung der Kläger nicht der Einholung eines Sachverständigengutachtens, denn die Beklagte ist als Obere Denkmalschutzbehörde und Fachbehörde zugleich sachkundige Stelle und ihre Einschätzung deckt sich nach dem Ergebnis der durchgeführten Ortsbesichtigung mit dem Eindruck eines dem Denkmalschutz aufgeschlossenen Betrachters, dessen Empfinden maßgebliche Bedeutung zukommt (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 14.09.2000, Az. 1 L 143/97). - Das Vorliegen einer Teilungsgenehmigung und eines positiven Bauvorbescheids hindern die Obere Denkmalschutzbehörde grundsätzlich nicht am Erlass einer Unterschutzstellungsverfügung im Sinne des § 5 DSchG. Da Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung einzutragen sind, die Eintragung also nicht im Ermessen des Beklagten steht, fehlt es an einem Einfallstor, um dem Umstand eines erteilten Vorbescheides Rechnung tragen zu können. Diese eröffnet vielmehr erst eine mögliche Folgeentscheidung im Sinne des § 9 DSchG (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 10.10.1995, Az. 1 L 27/95).

Nr. 68

*Denkmaleigenschaft von Neubauten der 1960er Jahre*  
(Urteil des VG Schleswig vom 02.06.2005)

Die bisherige Eintragung historischer Reste des ehemaligen Schlosses in Kiel geht vollständig in der neuen Verfügung auf. Darüber hinaus begegnet die Erweiterung des Denkmalschutzes auf den Schlossneubau, die Landeshalle und Konzertsaal mit Foyer aus den Jahren 1961 bis 1965, einschließlich Schlosshof und Schlossvorplatz keinen rechtlichen Bedenken. Der historische Kontext der Neubauten begründet deren eigene Denkmaleigenschaft. So machen etwa der Grundriss, die gegenüber dem alten Schloss reduzierten Formen des Neubaus und das Aufgreifen des Turms deutlich, dass der Schlossneubau bemüht ist, das alte Schloss zu "zitieren". Dem heutigen Ensemble kommt damit gewissermaßen Bedeutung als Denkmal für das ursprüngliche Kieler Schloss zu. Der Aspekt des Andenkens in der Ausführung der Neubauten wird durch das Verwerten der Restsubstanz des alten Schlosses noch unterstrichen. Das Schlossensemble stellt eine baulich verkörperte Erinnerung an die Zerstörung eines historischen Gebäudes dar. Gleiches gilt für die Landeshalle, welche die historische Flügelkonstruktion aufgreift. Der separat angelegte Konzertsaal stellt eine besondere bauliche Lösung für das Ziel dar, gleichzeitig Strukturen des alten Schlosses aufzunehmen und zugleich eine neue Nutzung zu ermöglichen. - Die Inventarisierung der Landeshauptstadt Kiel und die Erwähnung des Kieler Schlosses in der Denkmaltopographie vermögen eine Begründung in der denkmalrechtlichen Verfügung nicht zu ersetzen.

Nr. 69

*Fiktivgenehmigung eines Abbruchantrags durch Fristablauf*  
(Urteil des VG Schleswig vom 02.06.2005, Az. 2 A 86/04)

Der Antrag auf Abbruch der Holsatiamühle in Kiel war am 03.09.2003 bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Beklagten eingegangen, die ablehnende Entscheidung ist dem Kläger am 04.11.2003 zugestellt worden. Die Frist von zwei Monaten, die § 9 Abs.



2 S. 4 Denkmalschutzgesetz vorschreibt, war danach abgelaufen. Hieran ändert auch die Nachforderung von Unterlagen durch die Beklagte mit Schreiben vom 17.09.2003 nichts. Das Denkmalschutzgesetz sieht keine Verlängerung der Frist etwa durch Nachforderung zusätzlicher Unterlagen vor. Hält die Denkmalschutzbehörde den Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen mangels ungeeigneter Unterlagen für nicht dargetan, so kann sie dem Fristablauf nur durch rechtzeitiges Ablehnen des Antrags oder ein sonstiges eindeutiges Widersprechen i. S. des Denkmalschutzgesetzes zuvorkommen.

Nr. 70

*Denkmaleigenschaft eines Dorfangers*

(Urteil VG Schleswig vom 22.03.2005, Az. 8 A 11/05)

Die Bauvoranfrage der Klägerin, ihr Feuerwehrgerätehaus zum Dorfgemeinschaftshaus zu erweitern, war denkmalrechtlich seiner wesentlichen Beeinträchtigung des Dorfangers und eines geschützten Fachhallenhauses des den Anger umgebenden Rundlings wegen versagt worden. - Das Gericht stellte jedoch fest, dass die Beeinträchtigung des eingetragenen Einzelobjektes nicht wesentlich sei und dass dem nicht nach § 5 Abs. 1 oder 3 DSchG geschützten Dorfanger nicht der Schutz für historische Garten- und Parkanlagen nach § 5 Abs. 2 zukomme. Dieser beschränke sich auf Werke der Gartenbaukunst und beziehe Teile der Kulturlandschaft nicht mit ein. Als solche seien nach den Durchführungsvorschriften Dorfanger zu behandeln, die zu ihrem Schutz der formellen Eintragung bedürfen.

Nr. 71

*Eintragung des Haus des Kurgastes von Arne Jacobsen in das Denkmalbuch*

(Urteil des VG Schleswig vom 11.10.2005, Az. 19/05)

Die materiellen Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung des 1968 als Teil des aus einem internationalen Architekturwettbewerb hervorgegangenen Entwurfs für ein umfangreiches Kurzentrum errichteten Haus des Kurgastes in Burgtiefe auf der Insel Fehmarn liegen nicht vor. Ohne Berücksichtigung finanzieller Erwägungen sind die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Eintragung des von Arne Jacobsen entworfenen Gebäudes nicht gegeben. Es erfüllt lediglich die „Altersvorgabe“ von 30 Jahren der Durchführungsbestimmungen zum Denkmalschutzgesetz. Es kommt ihm jedoch weder ein geschichtlicher noch wissenschaftlicher, künstlerischer, städtebaulicher oder die Kulturlandschaft prägender Wert zu. Das Haus des Kurgastes verkörpert keinen vom Beklagten angeführten geschichtlichen bzw. architekturgeschichtlichen/städtebaulichen Wert im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 DSchG. Es macht weder historische Ereignisse noch geschichtliche Entwicklungen anschaulich und hat als einfacher Funktionsbau eines Seebades keinen Aussagewert einer bestimmten Zeitepoche. Auch ist dem Gebäude der vom Beklagten beigemessene künstlerische Wert nicht gegeben. Aufgrund der Augenscheinseinnahme und Auswertung der vorgelegten Unterlagen hat die Kammer nicht die Überzeugung vom künstlerischen Wert gewinnen können. - Aber selbst wenn man dem Haus des Kurgastes einen künstlerischen Wert beimäße, fehlt dem Gebäude die Denkmalwürdigkeit, weil seine Erhaltung nicht im öffentlichen Interesse liegt. - Da es nach alledem bereits kein Kulturdenkmal nach der Begriffsbestimmung des § 1 Abs. 2 Satz 1 DSchG darstellt, durfte es, ohne dass es noch auf das in § 5 Abs. 1 DSchG normierte Merkmal der besonderen Bedeutung

ankäme, nicht in das Denkmalsbuch eingetragen werden. - Die Berufung gegen dieses Urteil ist vom OVG Schleswig am 15.03.2006 zugelassen worden (Az. 1 LA 231/05).

Nr. 72

*Versagung von über 100 m hohen Windenergieanlagen im Umgebungsschutzbereich einer Kirche*

(Urteil des VG Schleswig vom 01.02.2007, Az. 12 A 136/06)

Das Staatliche Umweltamt konnte die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung von sechs Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 125 m nicht erteilen, weil eine andere öffentlich-rechtliche Vorschrift entgegenstand, der § 9 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein. Zu Recht hat es in eigener Kompetenz geprüft und entschieden, dass die geplanten Anlagen im Sinne von § 9 Abs.1 Ziffer 3 DSchG genehmigungsbedürftig, aber nicht genehmigungsfähig sind. Dabei war es in Auslegung des § 13 BImSchG an die positive Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde nicht gebunden, sondern konnte sich der abweichenden Meinung der Fachbehörde, des Landesamtes für Denkmalpflege, anschließen. Der Eindruck der Bartholomäuskirche in Wesselburen würde auch unter Berücksichtigung des Abstandes von ca. 3 km durch die geplanten Anlagen wesentlich beeinträchtigt. Dabei ist es unerheblich, dass das Ortsbild von Wesselburen schon heute durch eine große Anzahl von Windenergieanlagen gestört wird. Die luftverkehrsrechtliche Kennzeichnungspflicht der über 100 m hohen Anlagen würde zu einem ungleich stärkeren Konflikt mit dem öffentlichen Belang des Denkmalschutzes führen und die Forderung des Regionalplans, „ein möglichst unauffälliges Einfügen in das Landschaftsbild“ wäre nicht mehr zu realisieren. Das Tatbestandsmerkmal der wesentlichen Beeinträchtigung kann auch nicht mit dem geplanten Rückbau von acht Windenergieanlagen verneint werden. Es kommt nicht auf eine Bilanz von Rückbau und Neuerrichtung an. Maßgeblich ist der Zustand, der sich nach einer Genehmigung zeigen würde. Trotz überwiegend öffentlichem Interesse am „Repowering“ kann eine Planung angesichts der Vielzahl von Eignungsflächen außerhalb des Umgebungsschutzes eingetragener Kulturdenkmale versagt werden.

Nr. 73

*Genehmigungsbedürftigkeit von Änderungen in Gebieten mit Erhaltungssatzung*

(Beschluss des OVG Schleswig vom 30.05.2003, Az. 1 LA 34/03)

Eine Erneuerung des Außenanstrichs eines Gebäudes ist als „Änderung“ im Sinne § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB genehmigungsbedürftig. Wollte man nur solche Maßnahmen, die die Bausubstanz einer baulichen Anlage berühren, als genehmigungspflichtige „Änderungen“ erfassen, würde dies angesichts des Schutzzwecks der Erhaltungssatzung - hier der „Wahrung und Erneuerung des durch Jahrhunderte geprägten Bildes der Altstadt von Lübeck“ - zu kurz greifen. Die Farbgestaltung von Fassaden im Altstadtbereich hat eine anzuerkennende bodenrechtliche Bedeutung, denn sie beeinflusst die städtebauliche Wirkung ebenso wie - die Bausubstanz berührende - Verputz- oder Verblendungsarbeiten. - Die Zulassung zur Berufung gegen ein gleich lautendes Urteil des VG Schleswig vom 01.12.2002, Az. 2 A 155/01 wurde abgelehnt.

Nr. 74

*Unterschutzstellung bei fehlender Identität zum Ursprungsbau*  
(Urteil des VG Schleswig vom 27.06.2007, Az. 8 A 320/05)

Nach Eindeichung des Sönke-Nissen-Koogs in den Jahren 1924-1926 entstanden nach Plänen des Kieler Architekten Heinrich Stav zwischen 1926 und 1936 die heute noch bestehenden Einzelhöfe. 2004 wurde der besonderen historischen, künstlerischen und die Kulturlandschaft prägenden Bedeutung wegen das Unterschutzstellungsverfahren für eine Gruppe von 24 Hofstellen eingeleitet. Ein Eigentümer legte letztlich Klage gegen die Eintragung in das Denkmalsbuch ein. Es bestehe nur noch der Kern seines in den Jahren 1926 ff. errichteten Wirtschaftsgebäudes. An der West-, Nord- und Ostseite seien größere Anbauten durchgeführt worden und die Ansicht der Südseite sei neu gestaltet worden. Die Klage hatte Erfolg. Streitgegenstand ist nicht die Frage nach dem Wert der Hauslandschaft im Sönke-Nissen-Koog, sondern, ob der fragliche Hof Teil der zu schützenden Gruppe ist. Insbesondere das Wirtschaftsgebäude des Klägers weist keine Identität mit dem ehemaligen Wirtschaftsgebäude auf. Es handelt sich um einen Bau, der mit jedem anderen funktionellen landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäude aus heutiger Zeit vergleichbar ist. Eine Denkmalswürdigkeit im Sinne von § 5 Denkmalschutzgesetz SH liegt nicht vor.

Nr. 75

*Photovoltaikanlage im Umgebungsschutzbereich eingetragener Baudenkmale*  
(Urteil des VG Schleswig vom 27.06.2007, Az. 8 A 39/06)

Der Kläger beehrte die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach seiner Scheune im Sönke-Nissen-Koog. Der Hof des Klägers ist nicht als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung in das Denkmalsbuch eingetragen worden, wohl aber 23 Hofanlagen im Sönke-Nissen-Koog als ein in der Bundesrepublik Deutschland einzigartiges Ensemble. Die weißen Putz- und Blechbauten mit allesamt grünen Dächern sind das die Kulturlandschaft des Kooges prägende Element. Das angerufene Gericht folgte dem beklagten Kreis und dem beigeladenen Landesamt für Denkmalpflege. Der Zubau der Dächer durch Sonnenkollektoren würde das Erscheinungsbild auf Dauer verändern. Die Hoflandschaft würde ihren einzigartigen Denkmalcharakter verlieren. - Die Berufung gegen dieses Urteil ist beim OVG Schleswig beantragt worden.

Nr. 76

*Versagung von nach innen aufschlagender Dreh-Kipp-Fenster*  
(Urteil des VG Schleswig vom 20.07.2007, Az. 8 A 57/06)

Bei der geplanten Maßnahme, dem Ausbau der überwiegend original erhaltenen Kastenfenster und ihr Ersatz durch einfache isolierverglaste, nach innen aufschlagender Dreh-Kipp-Fenster, handelt es sich um eine genehmigungspflichtige Maßnahme nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 DSchG und nicht um eine genehmigungsfreie Bagatellearbeit. Der Austausch würde sowohl die Bausubstanz als auch das Erscheinungsbild des 1895 errichteten Altbaus verändern. Dabei ist es unerheblich, dass die Fenster in der Unterschutzstellung nicht ausdrücklich erwähnt worden sind. Außer der sachlichen Funktion war (und ist) die Fenstergestaltung ein entscheidendes Architekturdetail, das ein Denkmal auch ohne ausdrückliche Erwähnung mit prägt. - Verschiedenartige

Fenster in verschiedenen zeitlich nacheinander entstandenen Gebäudeteilen belegen, dass im Laufe der Jahrzehnte nicht nur die Architektur im Allgemeinen, sondern auch die Fensterbautechnik einem stetigen Wandel unterliegt. Daraus ist keine Beliebigkeit bei der Fenstersanierung abzuleiten. - Soweit in einzelnen Gebäudeteilen vor der Unterschutzstellung stilistisch "unpassende" Fenster eingebaut worden sind, ist dies bedauerlich, führt jedoch nicht dazu, dass nunmehr der Altbestand gänzlich aufzugeben wäre.

Nr. 77

*Denkmalwert eines umgebauten Landhauses in heterogener Garten- und Parkanlage*  
(Urteil des VG Schleswig vom 03.05.2007, Az. 8 A 273/05)

Das 1910 nach Plänen des Hamburger Architekten Erich Elingius errichtete und 1981 durch seinen Sohn erweiterte Landhaus steht mit seiner zum Garten hin ausgerichteten Wohnraumaufteilung als Beispiel für die "Landhausbewegung" in einem sich über zwei Grundstücke erstreckenden Garten, der Zeitschichten von der Gründerzeit bis zur Nachkriegsmoderne aufweist. Weder der behutsame Umbau des Hauses noch die Tatsache dreier ineinander greifender Gartenentwürfe von Jacob Ochs und Gustav Lüttge vermögen den Denkmalwert zu schmälern. Trotz augenscheinlich stilistischer Unterschiede ergibt sich ein geschlossenes Ensemble. Die von den Klägern geltend gemacht Verfremdung liegt nicht vor. - Ein Garten ist naturgemäß einem ständigen Wechsel unterworfen und der Denkmalwert kommt daher nicht schon deshalb abhanden, weil insbesondere in Bezug auf Pflanzungen Veränderungen vorgenommen werden. Maßgebend ist vielmehr, dass der Charakter als Wohnhausgarten erhalten geblieben ist. - Zur Beurteilung der Denkmaleigenschaft des Landhauses und des Gartens bedurfte es nicht der Einholung eines Sachverständigengutachtens. Das Gericht konnte sich die fachkundigen Feststellungen des beklagten Landesamtes zur Grundlage der Entscheidungen machen. Allein die Stellung als Verfahrensbeteiligte vermag nicht zu belegen, dass die denkmalfachlichen Belange von der Behörde in sachwidriger Weise wahrgenommen worden sind. - Die Berufung gegen dieses Urteil ist beantragt worden. (Vgl. folgendes Urteil des VG Schleswig zum Vorliegen der Denkmaleigenschaft nach § 5 Abs. 2 DSchG SH vom 03.05.2007, Az. 8 A 72/05.)

Nr. 78

*Feststellung der Denkmaleigenschaft eines Landhausgartens; Ausweisung im B-Plan*  
(Urteil des VG Schleswig vom 03.05.2007, Az. 8 A 72/05)

Die Kläger klagen gegen die Denkmaleigenschaft des Landhausgartens nach § 5 Abs. 2 DSchG SH, nach dem historische Garten- und Parkanlagen ipsa lege geschützt sind. Dies hatte zur nachrichtlichen Übernahme in einen B-Plan-Entwurf geführt. Die Klage ist unzulässig, da zwischenzeitlich die Eintragung der Liegenschaft mit Garten und Villa ihres besonderen Wertes wegen in das Denkmalsbuch nach § 5 Abs. 3 DSchG erfolgt und die Klage dagegen inzwischen abgewiesen worden ist (siehe vorstehendes Urteil). Damit fehlt den Klägern das berechtigte Interesse an der begehrten Feststellung nach § 43 Abs. 1 VwGO. Auch ein Obsiegen würde keinen rechtlichen Vorteil bringen. Nach einer Eintragung in das Denkmalsbuch gelten für den Schutz historischer Garten- und Parkanlagen nicht mehr die Vorschriften des § 5 Abs. 2 DSchG, sondern ausschließlich die weitergreifenden Bestimmungen für eingetragene Kulturdenkmale.

Nr. 79

*Eintragung des Haus des Kurgastes von Arne Jacobsen in das Denkmalsbuch*  
(Urteil des OVG Schleswig vom 06.07.2007, Az. 1 LB 5/06)

Das Verwaltungsgericht hatte dem Haus des Kurgastes sogar die Denkmaleigenschaft nach § 1 Abs. 2 Satz 1 DSchG abgesprochen (Urteil vom 11.10.2005, Az. 2 A 19/05; vgl. DenkMal/ 14/2007, S. 158). Das Oberverwaltungsgericht folgte der Argumentation des Landesamtes und bestätigte die Schutzwürdigkeit. Dabei berücksichtigte es den Grundsatz, dass die Stellung einer Behörde als Beklagte im Prozess nicht die Annahme begründet, dass ihre fachkundigen Feststellungen inhaltlich fehlerhaft oder sachwidrig sind. Im Einzelnen stellte es fest: Für den Denkmalwert eines Gebäudes kommt es auf die Urheberschaft eines Architekten nicht an, sondern inwieweit die im Bauwerk verkörperten Stil- und Gestaltungselemente den gesetzlichen Wertkriterien zuzuordnen sind. Der Denkmalwert eines zu einer Gesamtanlage gehörenden Einzelobjekts kann auch nachträglich festgestellt werden. Die Verwendung industriell vorgefertigter Bauteile spricht nicht gegen den künstlerischen Wert der daraus entstandenen Bauten; dieser Wert geht aus der Formgebung, Proportionierung und schöpferischen Gestaltung hervor. Der künstlerische Wert eines Gebäudes kann sich aus seiner Schlichtheit ergeben. Wird ein Gebäude unter Schutz gestellt, bedarf das Innere des Gebäudes keiner ausdrücklichen Einbeziehung, wenn sich dies aus dem Gesamtzusammenhang des Unterschutzstellungsbescheides ergibt; dies entspricht i. Ü. dem Regelfall. Einer Sache fehlt die besondere Bedeutung i. S. v. § 5 Abs.1 DSchG, wenn es sich um ein Massenprodukt oder ein irreversibel verfremdetes Objekt handelt; es muss besonders geeignet sein, die Denkmalwertkriterien zu dokumentieren; dabei ist es nicht erforderlich, dass es sich um das beste Werk oder ein herausragendes Beispiel eines Typs handelt. Schließlich kommt dem Erfordernis des öffentlichen Interesses i. S. v. §1 Abs.2 S.1 DSchG eine Korrektivfunktion zu; aus mehreren denkmalfähigen Objekten sind unter Abwägung der denkmalpflegerischen Belange die denkmalwürdigen auszuwählen; bei seltenen oder einzigartigen Schutzobjekten bleibt jedoch regelmäßig kein Raum für dieses Korrektiv.

Nr. 80

*Eintragung einer Villa in das Denkmalsbuch nach zunächst abweichender Bewertung*  
(Urteil des VG Schleswig vom 13.09.2007, Az. 2 A 273/05)

Das 1890 als Sommerhaus auf einem 6 ha großen Grundstück errichtete Gebäude war 1902 nach den Plänen des Hamburger Architekten Martin Haller (Hamburger Rathaus) mit einem mehrgeschossigen Anbau zum ständigen Wohnsitz erweitert worden. 1996 bewertete das beklagte Landesamt, nicht zuletzt weil das ursprüngliche Grundstück inzwischen in ca. 25 Grundstücke unterschiedlicher Eigentümer aufgeteilt war, als "einfaches" Kulturdenkmal nach § 1 Abs. 2 Satz 1 DSchG, dessen Eintragung nach § 5 Abs. 1 DSchG nicht vorgesehen sei, und bestätigte diese Auffassung 1999. Nach Überprüfung der Denkmaleigenschaft auf Antrag der Eigentümer der Vollgeschosse kommt es 2004 zur Einleitung des Unterschutzstellungsverfahrens und 2005 zur Eintragung in das Denkmalsbuch, gegen die die (Mit-)Eigentümer der Dachgeschosswohnung letztlich klagen. Die inzwischen durchgeführten Freilegungs- und Restaurierungsarbeiten hatten zu einer anderen Bewertung geführt. Das Verwaltungsgericht bestätigte die Schutzwürdigkeit der Villa. Dabei ist es ohne Belang, dass die (Teil-)Eigentümer das Unterschutzstellungsverfahren initiiert haben; § 6 Abs. 3 S. 1 räumt diese Möglich-

keit ausdrücklich ein. Außerdem ist es ohne Belang, dass und aus welchen Gründen der Beklagte der Villa zunächst eine besondere Bedeutung abgesprochen hatte. Die Kammer hat die Überzeugung gewonnen, dass die Villa in ihrer Gesamtheit nicht nur mehrere Denkmalwertkriterien erfüllt und bereits deshalb eine besondere Stellung einnimmt, sondern dass sie auch wegen ihres sehr guten Erhaltungszustandes, ihrer Größe, der qualitätvollen äußeren Erscheinung und im Besonderen wegen der Großzügigkeit der Raumfolgen sowie der baukünstlerischen Qualität ihrer Raumausstattung eine Sonderstellung unter den historischen Villen dieses Stils am Ort einnimmt.

Nr. 81

*Denkmalwert einer Villa und eines Villengartens*

(Urteil des VG Schleswig vom 15.12.2008, Az. 2 A 273/03)

Die 1924/26 errichtete Villa, ein eingeschossiger Putzbau mit ausgebautem Dachgeschoss und ca. 450 m<sup>2</sup> Wohnfläche, stellt ein herausragendes Beispiel für die Landhausarchitektur dar, die für den nördlichen Elbhang zwischen Altona und Wedel seit der Mitte des 19. Jahrhunderts typisch ist. Bis 1999 war sie genutzt worden. 2003 erfolgte die Unterschutzstellung einschließlich des Villengartens, der nach dem Bau der Villa durch zum Ursprungsbestand hinzu erworbene Flurstücke bis 1970 erweitert worden war und als Nutz- und Ziergarten gedient hatte. - Die Eigentümer bezweifelten den Denkmalwert von Haus und Garten. Das Gericht anerkennt die besondere städtebauliche Bedeutung der Villa als Rechtsgrundlage für die Unterschutzstellung. Der Wert wird durch die dichte Vegetation auf dem Grundstück nicht geschmälert, durch die sie für den flüchtigen Beobachter von der Straße nicht ohne weiteres erkennbar ist. Gewinnt die Villa ihre Aussagekraft als städtebaulich bedeutsames Bauwerk vergangener Zeit aus sich selbst heraus, nimmt das Grundstück, der ehemalige Garten, an dieser Aussagekraft nicht teil, weil sich ihm nicht mehr ansehen lässt, welchen Zweck es ursprünglich erfüllt hat. Das gesamte Gelände ist nunmehr Wald und kann als solches eine städtebauliche Bedeutung für den Ortsteil nicht dokumentieren. Gegenwärtig weist das Grundstück keinen Villengarten auf, der mit der Villa funktionell verbunden ist und dem ein eigener Denkmalwert zukommt. Es bedarf auch keines Sachverständigengutachtens, weil es denkmalrechtlich auf das Herausarbeiten des ursprünglichen Zustandes nicht ankommt. Das Denkmalschutzgesetz schützt keine Rekonstruktionen. - Der Antrag des Landesamtes auf Zulassung zu Berufung wurde abgelehnt (Beschluss des OVG Schleswig vom 04.10.2007, Az. 1 LA 25/07).

Inzwischen konnten die Kläger für die Villa und den zentralen Teil des Grundstücks einen Käufer finden, der die Villa und den Garten saniert. Nach umfangreichen Rohungsarbeiten ist der Garten sehr wohl wieder als solcher zu erkennen und stellt eine Funktionseinheit mit der Villa dar.

Nr. 82

*Unterschutzstellung der Neutra-Siedlung in Quickborn erfolgreich abgeschlossen*

Wie schon bei der Unterschutzstellung von Teilen der Nachkriegsbebauung Helgolands, gingen wieder intensive rechtliche Auseinandersetzungen über die Bewertung der Denkmaleigenschaft ohne ein Urteil zu Ende. Waren 2001 nach über 13 Jahren schließlich alle 143 Klagen zurückgezogen worden (vgl. DenkMal! 9/2002, S. 94), endete die Auseinandersetzung um den Denkmalwert der Neutra-Häuser in der Siedlung Marienhöhe in Quickborn im Dezember 2007 mit einem Vergleich.

Auf der Grundlage ihres Beitrags für DenkMal! 10/2003 und einer systematischen Dokumentation von Eva von Engelberg-Dočkal über die Neutra-Siedlung in Quickborn, die im Januar 2004 vorgelegt worden war, wurde Anfang 2005 das Eintragungsverfahren für die Siedlung, bestehend aus 67 in den Jahren 1963/64 nach Plänen von Richard Neutra errichtete Bungalows samt der von Gustav Lüttge geplanten Gartenanlagen, mit der Anhörung eröffnet. Mehrere Eigentümer beauftragten darauf hin Herrn Prof. Dr. Jörn Düwel, ein Privatgutachten zu erstellen, das im April 2005 vorlag und zu dem Ergebnis kam, die Siedlung sei nicht schützenswert, u. a. weil sie zum Zeitpunkt ihres Entstehens in keiner Weise mehr originell oder zukunftsweisend gewesen und weil es an einer Vielzahl von Häusern zwischenzeitlich zu schwerwiegenden Veränderungen gekommen sei. Die Anhörungsfrist wurde zweimal verlängert, in der Aula einer Schule in Quickborn eine öffentliche Informationsveranstaltung abgehalten. Auf Anregung des Ministerpräsidenten beschäftigte sich der Denkmalrat bereits zu diesem frühen Zeitpunkt vor Ort mit dem Thema.

Im November 2005 kam es schließlich zur Eintragung von 66 Häusern und Gärten, ein nicht mehr rückführbar veränderter Bungalow war nach intensiver Diskussion ausgenommen worden. Gegen 27 Verfügungen wurde Widerspruch eingelegt und mit bis zu 90 Seiten starken Schriftsätzen begründet. Nach nochmaliger Einschaltung des Denkmalrats wurden die Widersprüche zurückgewiesen. Zwei Eigentümer riefen den Petitionsausschuss an und die FDP-Fraktion stellte den Antrag, der Landtag möge den Denkmalschutz für die Bungalows in Quickborn wieder aufheben. Der Ministerpräsident nahm dazu selbst Stellung: „Die Entscheidung über die Denkmaleigenschaft eines Gebäudes ist eine fachliche Entscheidung und keine politische.“

In fünf Fällen wurden gegen die Zurückweisung des Widerspruchs Klagen eingereicht, bemerkenswerter Weise übrigens nicht von den Hauptwortführern des vorgerichtlichen Verfahrens. Zwei Klagen wurden später wieder zurückgezogen. Im November 2007 befasste sich das Verwaltungsgericht auch vor Ort mit den verbliebenen drei Fällen und bestätigte die Schutzwürdigkeit der fraglichen Häuser als Teil der Siedlung. Die erfolgten Veränderungen an den Gebäuden seien wie auch die Tatsache, dass von den ursprünglich geplanten 190 Wohneinheiten nur 67 nach den Plänen Neutras erstellt worden sind, unerheblich. Allerdings sah das Gericht die besondere Denkmaleigenschaft der drei entsprechenden Gärten als Teil des Gesamtkonzeptes als nicht gegeben an. Auf Anraten des Gerichts einigten sich die Kläger und das beklagte Landesamt auf den Vergleich, das Äußere der drei Häuser im Denkmalbuch zu belassen, die Gärten jedoch zu löschen. Damit steht jetzt die Neutra-Siedlung in Quickborn bis auf ein stark verändertes Objekt und die Gartenanlagen von drei Häusern rechtskräftig unter Schutz.

Nr. 83

*Beantragte Löschung aus dem Denkmalbuch*

(Urteil des VG Schleswig vom 20.06.2008, Az. 2 A 110/06)

Nach § 6 Abs. 3 Satz 2 DSchG ist das Denkmalbuch auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen, wenn sich die Voraussetzungen für die Eintragung geändert haben. Damit ist auch ein Anspruch auf Löschung aus dem Denkmalbuch als allgemeiner Rechtsgrundsatz anzuerkennen, allerdings nur, wenn das Denkmal nicht mehr erhaltungsfähig ist. - Die Gemeinde hatte die Löschung ihres 1957 bis 1960 errichteten Rathauses aus dem Denkmalbuch beantragt, weil es wegen Rissen in der Tragkonstruktion des Stahlbetonskeletts und Undichtigkeiten im Mauerwerk umfassend von außen saniert werden müsse. Diese Tatsache steht jedoch der Denkmaleigenschaft

nicht entgegen. Die technische Sanierungs- und damit Erhaltungsfähigkeit des Rathauses ist zwischen den Beteiligten unstreitig und für das Gericht offenkundig. Für die Eigenschaft einer Sache als Kulturdenkmal kommt es auf die Kosten der Sanierung und z. B. die Differenz zwischen den Kosten einer Außen- und Innendämmung sowie auf die Frage, ob und von wem die Kosten aufzubringen sind, nicht an. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung scheidet erst an deren objektiver Unmöglichkeit.

Nr. 84

*Schutzwürdigkeit von Wohnhaus und Parkanlage*

(Urteil des VG Schleswig vom 27.11.2008, Az. 8 A 188/07)

Gegen die Unterschutzstellung des in der Zeit von 1851 bis 1859 für Friedrich von Bülow errichtete, inzwischen zweimal umgebaute und nach Norden erweiterte ehemalige Herrenhaus im neugotischen Stil und der in gleicher Zeit entstandenen Parkanlage mit Solitären, Tulpenbaum, Säuleneiche und Eiche, war schließlich Klage eingereicht worden. Die Schutzwürdigkeit des Wohnhauses sei nicht ersichtlich, insbesondere, da auch das Innere des Gebäudes unter Schutz gestellt worden sei, obwohl weder Stuckdecken noch irgendwelche Besonderheiten vorhanden seien. Außerdem mache allein die Tatsache des alten Baumbestandes keine historische Parkanlage aus. - Nach Überzeugung des Gerichts erfüllt das ehemalige Gutshaus mit Landschaftspark als Ensemble die Voraussetzungen für die Eintragung in das Denkmaltbuch. Die geschichtliche Bedeutung ergibt sich daraus, dass in der früheren Bauweise im neugotischen Stil und in der repräsentativen Gestaltung des Gutshauses sowie in der malerischen und romantischen Gestaltung der Parkanlage die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des 19. Jahrhunderts anschaulich dokumentiert werden. Dass ein öffentliches Interesse an der Erhaltung, also eine Denkmalwürdigkeit vorliegt, leuchtet dem Gericht ohne weiteres ein. Seine Einschätzung deckt sich insoweit mit der des beklagten Amtes, das als Obere Denkmalschutzbehörde und Fachbehörde zugleich sachkundige Stelle ist. - Der Antrag auf Zulassung zur Berufung ist abgelehnt worden (Beschluss des OVG Schleswig vom 03.03.2009, Az. 1 LA 127/08).

Nr. 85

*Denkmalwert eines nach Plänen Richard Neutras errichteten Rohbaus*

(Urteil des VG Schleswig vom 08.04.2008, Az. 2 A 9/07)

Parallel zur Errichtung der Siedlung Marienhöhe in Quickborn, wo 1963/64 letztlich 67 Bungalows nach den Plänen von Richard Neutra errichtet worden sind (vgl. DenkMal! 15/2000, S. 149f.), plante der Bauträger an anderer Stelle in der Gemeinde eine weitere Siedlung und ließ dort 1962 ohne Baugenehmigung ein erstes Haus zu Versuchszwecken errichten. Noch im Rohbauzustand wurde der Bau stillgelegt. 1964 wurde nachträglich ein Bauantrag gestellt und genehmigt, aus dessen Unterlagen die Urheberschaft Richard Neutras hervorgeht. Die Kläger erwarben das Grundstück 1965 und stellten das Haus fertig, 1968 wurde eine Garage und 1991 ein weiteres Zimmer angebaut. Die geplante Siedlung wurde nie errichtet, das Haus steht heute isoliert im Außenbereich, 700 Meter von der nächsten Bebauung entfernt. Das beklagte Landesamt für Denkmalpflege erkannte dem Haus einschließlich Garten als Denkmal für eine nicht gebaute Siedlung wegen ihres künstlerischen und geschichtlichen Wertes eine besondere Bedeutung zu, auch wenn diese sich nicht aus dem Objekt unmittelbar, sondern erst mit anderen Quellen erschließt. Nach Ansicht des Gerichts könne das Haus kein



Zeugnis für einen historischen Entwicklungsprozess einer Ansiedlung abgeben, da diese nicht realisiert wurde. Zudem stamme - anders als in der Siedlung Marienhöhe - der Siedlungsentwurf offenbar nicht von Neutra. Der künstlerische Wert sei nicht gegeben, weil das Haus unstreitig abweichend von den Entwürfen Neutras zu Ende gebaut worden sei. Die Neutra-typischen Elemente seien überbewertet worden.

Nr. 86

*Unzulässigkeit von Dachgauben auf einem geschützten Wohnhaus*  
(Urteil des VG Schleswig vom 20.06.2008, Az. 2 A 204/06)

Der Kläger hatte auf seiner Doppelhaushälfte im sog. Theaterviertel im Unterland von Helgoland zwei Dachgauben beantragt, die denen auf der anderen Doppelhaushälfte aus der Zeit vor der Unterschutzstellung entsprachen. Die Ermessenentscheidung, den Einbau von zwei weiteren Gauben in diesem Gebiet nicht zu genehmigen, ist nicht zu beanstanden. - Das Unterland von Helgoland war nach vollständiger Zerstörung nach dem Zweiten Weltkrieg in den Jahren von 1952 bis 1962 bewusst mit einheitlicher Höhenlage und geschlossenen Dachflächen bei gleicher Firstausrichtung geplant. Ein Grund hierfür war, dass der Dachgestaltung durch die vollständige Einsehbarkeit vom Oberland aus eine architektonisch herausgehobene Bedeutung zukam. Zwar ist diese Konzeption heute durch den Einbau von Dachflächenfenstern und Gauben in den letzten 40 Jahren nicht mehr ungestört erlebbar. Gerade aber im sog. unter Denkmalschutz gestellten Theaterviertel ist die Dachlandschaft noch weitgehend erhalten. Mit dem Einbau der geplanten Dachgauben würde ein bestimmendes Merkmal des Gebäudes in seinem Zeugniswert nachteilig verändert. Diese nachteilige Veränderung ist nicht durch überwiegende Interessen des Klägers gerechtfertigt, da es nur um eine bessere Benutzbarkeit der Räume im Dachgeschoss geht, deren Nutzung aber schon jetzt sichergestellt ist. - Der Antrag auf Zulassung zur Berufung ist abgelehnt worden (OVG Schleswig, Beschluss vom 31.10.2008, Az. 1 LA 62/08).

Nr. 87

*Photovoltaikanlage in der Umgebung geschützter Baudenkmale*  
(Urteil des OVG Schleswig vom 22.05.2008, Az. 1 LB 20/07)

In DenkMal! 15/2008, wurde erwähnt, dass gegen das Urteil des VG Schleswig vom 27.06.2007, Az. 8 A 39/06) die Zulassung zur Berufung beim OVG Schleswig beantragt worden war. Inzwischen hat das Gericht der Berufung stattgegeben. - Der Kläger beabsichtigt auf seinem Grundstück, das mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden bebaut ist, auf der nach Süden gerichteten Dachseite einer Scheune eine Photovoltaikanlage zu errichten. Auf Grund von 23 geschützten Hofanlagen in der weiteren Umgebung bestätigte letztlich das Verwaltungsgericht die Ablehnung der Unteren Denkmalschutzbehörde. Der Zubau der Dächer durch Sonnenkollektoren würde das Erscheinungsbild auf Dauer verändern. Das angerufene Oberverwaltungsgericht hob dieses Urteil auf. Der Kläger bedarf für sein Vorhaben keiner denkmalrechtlichen Genehmigung. [Dies ist angesichts der Rechtsprechung des OVG Schleswig an anderer Stelle, Urteil vom 29.09.1999, Az. 1 L 123/97, vgl. DenkMal! 7/2000, in dem ausgeführt wird, dass die Untere Denkmalschutzbehörde im denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren prüfen soll, ob tatsächlich eine wesentliche Beeinträchtigung vorliegt, und vor dem Hintergrund des Baurechts, § 69 Abs. 1 Ziff. 14 LBO, der besagt, dass Solaranlagen an oder in der Umgebung von - auch "einfachen" nach § 1 Abs. 2 DSchG - Kulturdenkmälern baurecht-

lich nicht genehmigungsfrei sind, bemerkenswert.] Bezogen auf die am nächsten liegenden geschützten Hofanlagen in einer Entfernung von 400 und 1600 Metern lässt sich nicht feststellen, dass das Vorhaben des Klägers geeignet wäre, den Eindruck dieser Denkmale wesentlich zu beeinträchtigen. Aber nicht nur die Entfernung schließt eine negative Auswirkung aus, sondern auch die dazwischen liegenden Gebäude mit Bestandschutz genießenden Veränderungen, die die Schutzwürdigkeit der Situation in Bezug auf die Belange des Denkmalschutzes vermindern. Die ganzheitliche, die Hauslandschaft betreffende Argumentation wäre denkmalrechtlich nur möglich gewesen, wenn der gesamte Koog als Denkmalbereich und nicht nur eine Gruppe von Hofanlagen geschützt worden wäre. Dann hätte sich der Schutz auch auf Sachen bzw. Gebäude erstreckt, die einzeln die Voraussetzungen für den Status als Kulturdenkmal und für die Eintragung in das Denkmalsbuch nicht erfüllen, die aber in irgendeiner Weise doch einen positiven Beitrag zur Schutzwürdigkeit des Bereichs leisten.

Nr. 88

*Energieeinsparung durch Deckenstrahlerheizung im Denkmal*  
(Urteil des VG Schleswig vom 07.08.2008, Az. 8 A 174/07)

Die Untere Denkmalschutzbehörde hatte der Stadt den im Zuge der Umnutzung ihres Kanalpackhauses von 1783 zum Veranstaltungszentrum beantragten Einbau einer Deckenstrahlerheizung versagt. Letztlich schloss sich auch das Gericht der Argumentation an, dass die geplante Heizungskonzeption einen starker Eingriff in die vorhandene Architektur darstellen würde, die im Innern durch die frei stehende zimmermannsmäßig errichtete Holzkonstruktion aus Stützen, Deckenbalken, Kopfbändern und breiten Dielenbrettern geprägt wird. Die großflächigen (10,0 x 0,9 m) und in ihrer Oberfläche andersartigen Deckenstrahler in jedem zweiten oder dritten Deckenfeld ließen sich optisch nicht in diese Konstruktion integrieren. Genehmigungsfähig sei die Beheizung des Packhauses mit Wandheizkörpern. Die von der Klägerin angeführten Energieeinspareffekte im Vergleich der beiden Systeme (ca. 12% oder € 1.000,- im Jahr) liegen nicht in einer Größenordnung, die ein überwiegendes Interesse weder des Eigentümers noch der Öffentlichkeit begründen könnten, zumal der Einbau der Deckenstrahler zunächst teurer als der einer Wandheizung sein würde. Das öffentliche Interesse an der Erfahrbarkeit eines Denkmals hat häufig zur Folge, dass andere aus Sicht des Eigentümers oder der Allgemeinheit bestehende Gesichtspunkte zurückzutreten haben.

Nr. 89

*Denkmalrechtliche Befugnisse in Bezug auf bundeseigene Schifffahrtsanlagen*  
(Urteil des BVG Leipzig vom 25.09.2008, Az. 7 A 4.07)

Bundesrecht hindert die für den Vollzug der Landesdenkmalgesetze zuständigen Landesbehörden nicht, Schifffahrtsanlagen und wasserbauliche Anlagen des Bundes unter Denkmalschutz zu stellen. Nach § 48 WaStrG bedürfen die Instandsetzung, Änderung und Beseitigung unter Denkmalschutz gestellter Schifffahrtsanlagen und wasserbaulicher Anlagen des Bundes allerdings keiner denkmalrechtlichen Genehmigung. Die Abwägung zwischen den Anforderungen an die Verkehrssicherheit und Verkehrsfunktion und des Denkmalschutzes (§ 8 DSchG) muss die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung gemäß § 7 Abs. 4 WaStrG in Eigenverantwortung selbst vornehmen. Allerdings sind "bei der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen sowie der

Errichtung und dem Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen [...] die Erfordernisse des Denkmalschutzes zu berücksichtigen."

Nr. 90

*Über 100 m hohe Windenergieanlagen im Umgebungsschutz einer Kirche*

(Beschluss des OVG Schleswig vom 01.10.2008, Az. 1 LB 10/07)

Das Staatliche Umweltamt hatte die beantragten sechs Windenergieanlagen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG nicht genehmigt, weil Belange des Denkmalschutzes dem entgegenstanden. Der Eindruck der Bartholomäuskirche in Wesselburen würde auch unter Berücksichtigung des Abstands von etwa 3 km durch die geplanten Anlagen wesentlich beeinträchtigt werden (Urteil VG Schleswig vom 01.02.2007, Az. 12 A 136/06, vgl. DenkMal/ 14/2007). Dem Antrag auf Zulassung zur Berufung wurde stattgegeben. Im Verfahren sah das Oberverwaltungsgericht nach Rücknahme von Genehmigungsanträgen für zwei WEAs und nach einer vom Kläger vorgelegten "Sichtbarkeitsanalyse" für die Hauptblickachse nach Norden, die belegte, dass aus dem Hauptstraßenzug keine der verbliebenen vier Anlagen hinter der Kirche sichtbar sein würde, keinen Ablehnungsgrund mehr. Die Beeinträchtigung der Anlagen, vor allem durch ihre rote Nachtbefeuerng, bei einer Annäherung von Norden (Stadtsilhouette mit Kirche hinter den Anlagen) sei nicht "wesentlich". - Es wurde angemerkt, dass die Frage des Umgebungsschutzes von Kulturdenkmalen im Zusammenhang mit dem sog. "Repowering" im Rahmen von Einzel-Genehmigungsverfahren nicht grundsätzlich zu klären ist. Es wäre sinnvoll auf die Belange des Denkmalschutzes planungsrechtlich zu reagieren. - Das OVG hielt es übrigens für sachgerecht, die Verfahrenskosten je zur Hälfte dem beklagten Umweltamt und dem beigeladenen Landesamt für Denkmalpflege, das in beiden Verfahren keinen Antrag gestellt hatte, aufzuerlegen. Die hiergegen eingelegte Anhörungrüge wurde mit Beschluss vom 30.10.2008 abgelehnt (Az. 1 LB 30/08).

Nr. 91

*Zur Bestimmtheit und den materiellen Voraussetzungen einer Garten-Unterschutzstellung*

(Urteil des OVG Schleswig vom 24.02.2009, Az. 1 LB 15/08)

Eine denkmalrechtliche Unterschutzstellungsverfügung muss im Hinblick darauf, dass sie dem betroffenen Eigentümer Pflichten auferlegt (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3, § 10, § 12 DSchG) und auch Grundlage für (spätere) denkmalrechtliche Maßnahmen oder auch Sanktionen sein kann, einem „erhöhten Bestimmtheitsgrad“ genügen. Eine genaue Bezeichnung dessen, was denkmalrechtlich geschützt sein soll, ist daher im Bescheid - notfalls auch durch zeichnerische Darstellung - erforderlich. Dazu gehört nicht nur die Angabe der Katasterparzelle, sondern auch die Bezeichnung dessen, was bei einer „Gruppe von Sachen“ (§ 1 Abs. 2 DSchG) zum Schutzgegenstand gehören soll und was nicht. Im vorliegenden Fall wurde der Begründungsmangel auch im Widerspruchsverfahren nicht geheilt.- Der „abstrakte“ Inhalt der verschiedenen Denkmalkwertkategorien ist in der Rechtsprechung des Senats geklärt: Ein „künstlerischer Wert“ kommt einem Objekt zu, das aufgrund seiner Formgebung, Proportionierung, der Stil- und Gestaltungsdetails oder seiner einheitlichen Formensprache und der funktionalen Gestaltung als ein eigenständig wirksames, nicht alltägliches Gesamtkunstwerk anzuerkennen ist. Das Schutzkriterium eines "geschichtlichen Wertes" liegt vor, wenn das Objekt frühere Bauweisen und die damit zum Ausdruck kommenden gesellschaftlichen

und wirtschaftlichen Verhältnisse dokumentiert oder für die politischen, kulturellen und sozialen Verhältnisse in bestimmten Zeitepochen einen Aussagewert hat. Ein „städtebaulicher Wert“ ist gegeben, wenn das Objekt das Erscheinungsbild einer Ansiedlung, einer Straße oder Teilen davon prägt und u. a. durch Anordnung, Lage, Gestaltung oder die Verbindung mit anderen Anlagen den historischen Entwicklungsprozess einer Stadt oder einer Ansiedlung dokumentiert. Unter Zugrundelegung dieser Kriterien kommt dem Garten kein schutzbegründender Wert zu. - Die Frage, ob das Landhaus für sich betrachtet als Teil des Schutzgegenstandes „Landhaus mit Garten“ die Schutzkriterien i. S. d. § 5 Abs. 1 DSchG erfüllt, ist unerheblich, da Landhaus und Garten die Denkmalschutzkriterien erfüllen müssen. (Das erstinstanzliche Urteil des VG Schleswig vom 03.05.2007, Az. 8 A 273/05 wurde aufgehoben; vgl. DenkMal! 15/2008, S. 147f.).

Nr. 92

*Denkmaleigenschaft einer historischen Garten- und Parkanlage „ipsa lege“*  
(Urteil des OVG Schleswig vom 24.02.2009, Az. 8 A 72/05)

Das Interesse der Kläger an der beantragten Feststellung, dass ihr Grundstück keine historische Garten- und Parkanlage im Sinne von § 5 Abs. 2 DSchG aufweist, ist berechtigt. Es ergibt sich daraus, dass ihnen auch dann, wenn keine Eintragung in das Denkmalsbuch erfolgt, durch das Gesetz Schutzpflichten auferlegt werden (vgl. z. B. §§ 13, 23) und dass des Weiteren Folgewirkungen im Bauplanungsrecht bestehen (vgl. § 18 DSchG i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB). Historische Garten- und Parkanlagen nach § 5 Abs. 2 müssen die materiellen Schutzvoraussetzungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 erfüllen. Es reicht nicht aus, dass die Anlagen „historisch“ sind, ihre Erhaltung muss vielmehr ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegen. Das Erhaltungsinteresse kann sich aus der Lage, der architektonischen oder pflanzlichen Gestaltung, der künstlerischen Formung durch Pflanzen, Wege, Aufschüttungen, Architekturelemente, Wasser oder Bildwerke oder aus der Funktion der Anlage „als Lebensraum und Selbstdarstellung früherer Gesellschaften und der von ihnen getragenen Kultur“ ergeben. Der Gartenanlage der Kläger kommt weder ein künstlerischer noch ein geschichtlicher oder ein städtebaulicher Wert zu. Der Gartenanlage fehlt die für einen denkmalrechtlichen Schutz als Kunstwerk erforderliche Einzigartigkeit; auch wenn die „ausgewachsenen“ Anpflanzungen wieder zurück geschnitten würden, wäre kein bestimmtes „Original“ eines Künstlers zu erhalten oder wieder herzustellen. (Das erstinstanzliche Urteil des VG Schleswig vom 03.05.2007, Az. 8 A 72/05 wurde aufgehoben; vgl. DenkMal! 15/2008, S. 148).

Nr. 93

*Veränderung einer historischen Garten- und Parkanlage*  
(Urteil des VG Schleswig vom 23.06.2009, Az. 2 A 80/07)

Das ehemalige Landhaus von 1908 liegt in Mitten einer lang gestreckten Parkanlage, östlich des Hauses als „Waldpark“ nach den Regeln des klassischen Landschaftsgartens gestaltet, westlich bis an einen See als eine von baumbestandenen Hohlwegen gesäumte Wiesenfläche, genannt „Pferdewiese“. Erste Veränderungen der Parkanlage ergaben sich mit der Nutzung der Liegenschaft als Schulungs- und Erholungsheim ab 1950. Stärkere Eingriffe und zusätzliche Gebäude brachte die Umwandlung des Landsitzes in eine private Klinik Ende der 1960er Jahre mit sich. Schließlich kam es 1981

zum Bau einer kombinierten Schwimm- und Tennishalle nordwestlich des Landhauses im Bereich des Nordbosketts der Pferdewiese. 1987 wurden das Landhaus und der Waldpark in das Denkmalsbuch eingetragen. Die Pferdewiese ist als historische Garten- und Parkanlage *ipso iure* geschützt. - 2006 stellten die Eigentümer einen Bauvorbescheidsantrag für einen an die Schwimm- und Tennishalle angebauten eingeschossigen Massivbau für Behandlungs- und Wellnessräume. Die Untere Denkmalschutzbehörde lehnte die beantragte Veränderung auf Grundlage von § 5 Abs. 2 DSchG ab und wies den Widerspruch gegen die Versagung zurück. Die im Zeitpunkt der Unterschutzstellung vorhandenen neuzeitlichen Bauten beeinträchtigten die Anlage bereits, jeder neue Baukörper würde zu einer weiteren Verunklärung der wohlüberlegten Parkkonzeption führen. Das Verwaltungsgericht gab der Klage gegen den Widerspruchsbescheid statt. Der Kläger habe einen Anspruch auf das in der mündlichen Verhandlung weiter konkretisierte (verkleinerte) Vorhaben, und zwar nicht aus § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 DSchG (Umgebungsschutz des eingetragenen Landhauses), sondern aus § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 DSchG. Danach kann die (Ausnahme-) Genehmigung nur versagt werden, soweit dies zum Schutz der historischen Garten- und Parkanlage erforderlich ist. Zwar bedeutet eine weitere Bebauung des Nordboskettbereichs dessen weitere Zerstörung und Aufhebung der Symmetrie der Anlage, eine sorgfältige Abwägung zwischen den öffentlichen und privaten Interessen im Sinne von § 8 DSchG hätte trotzdem zugunsten des Klägers ausfallen müssen. Der durch die Schwimm- und Tennishalle bereits gestörte Bereich würde durch den untergeordneten Flachdachanbau keine nennenswerte weitere Störung erfahren, zumal er durch rahmenden Bewuchs kaum wahrnehmbar sein wird. Die Erfordernisse des Klinikbetriebs machten die bauliche Erweiterung erforderlich.

Nr. 94

*Versagung von zwei Doppelwohnhäusern für Betriebsangehörige in der Umgebung eines geschützten Gebäudes*

(Urteil des VG Schleswig vom 21.07.2009, Az. 8 A 11/07)

Die Klägerin betreibt auf einer Nordseeinsel die Versorgung mit Strom, Erdgas, Wärme und Wasser sowie die Entsorgung von Abwasser. Auf dem Betriebsgelände befinden sich ein Wasserwerk, Betriebsgebäude, das Verwaltungsgebäude, mehrere Wohnhäuser für Mitarbeiter und ein geschütztes Uthländisches Haus. Zur Unterbringung weiterer Mitarbeiter beantragte die Klägerin die Errichtung von zwei Doppelwohnhäusern, von der Straße gesehen hinter dem Kulturdenkmal. Die beklagte Untere Denkmalschutzbehörde versagte die denkmalrechtliche Genehmigung. Die Grundstücksfläche, die überbaut werden sollte, befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft des eingeschossigen Backsteintraufenhauses von 1789, das im Wesentlichen durch die umgebenden Freiräume geprägt gewesen sei, die sich bis heute weitgehend erhalten haben. Lediglich an einer Seite rückten die Wirtschaftsgebäude des Versorgungsunternehmens unmittelbar an das Denkmal heran. Die geplante Bebauung sei geeignet, den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich zu beeinträchtigen. Die Klage wurde abgewiesen. Die Entfernung der geplanten Vorhaben zum Baudenkmal beträgt ca. 17 m. Sie würden zwar hinter dem durch eine Steinmauer begrenzten engeren Gartenbereich liegen, aber noch auf der Hauskoppel, also der hinter dem Haus befindlichen Freifläche, die der aufgeschlossene Betrachter im historischen Zusammenhang dem Gebäude zuordnet und die früher landwirtschaftlich genutzt wurde. „Ein überwiegend öffentliches Interesse“ ist nicht erkennbar. Die Klägerin habe geltend gemacht, sie benötige den zusätzlichen Wohnraum für Kundendienstmonteure. Für die rund um die Uhr zu gewährleis-

tende Dienstbereitschaft sei es erforderlich, auf der Insel zu wohnen, und Wohnraum sei knapp. Das Versorgungsunternehmen kann zwar im Ansatz öffentliches Interesse geltend machen, es ist jedoch nicht ersichtlich, dass für die Notdienstbereitschaft der Bau der streitigen vier Wohnungen erforderlich ist.

Nr. 95

*Unterbrochenes Eintragungsverfahren für eine Gutsanlage im Heimatstil*  
(Urteil des VG Schleswig vom 02.10.2009, Az. 2 A 51/07)

Im Jahr 1981 leitete das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein das Unterschutzstellungsverfahren für die 1935 errichtete kleine Dreiflügelanlage im schleswig-holsteinischen Heimatstil ein. Ein ehemaliges Kuhhaus für 150 Kühe wird flankiert vom ehemaligen Pferdestall und dem Wohnhaus. 1983 kam es zur Eintragung, gegen die der Kläger Widerspruch einlegte. Die besondere Bedeutung der Gebäudegruppe sei nicht gegeben und eine wirtschaftliche Nutzung nicht möglich. Der Denkmalrat empfahl damals einstimmig die Zurückweisung des Widerspruchs. Angesichts einer von der Klägerin gewünschten „Denk- und Handlungspause“ und Aktivitäten einzelner Mitglieder des Denkmalrates rechnete man offensichtlich mit einer Zurücknahme des Widerspruchs. Dieser wurde jedenfalls nicht beschieden. 2006 wurde das Unterschutzstellungsverfahren neu eröffnet. Hier gegen legte der Eigentümer erneut Widerspruch und Klage ein. Es sei nicht möglich, den Verfahrensmangel zu heilen, der dadurch entstanden sei, dass 23 Jahre lang über den Widerspruch gegen die Unterschutzstellungsvorgang nicht entschieden wurde. Das Recht auf Eintragung sei damit verwirkt. Außerdem komme den Gebäuden keine künstlerische Bedeutung zu, für den Heimatstil seien sie zu spät entstanden. Das Gericht wies die Klage zurück. Lediglich Untätigkeit reicht grundsätzlich nicht für die Annahme von Verwirkung aus. Aus der Nichtbescheidung ihres Widerspruchs konnte die Klägerin nicht schließen, der Beklagte wolle an der Unterschutzstellung nicht mehr festhalten. Im Übrigen liegen auch die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Eintragung in das Denkmalbuch vor. Der besondere geschichtliche und künstlerische Wert der Anlage liegen zweifellos vor. Die vorgetragenen Beschränkungen des Heimatstils auf spezielle Gebäudegruppen, Regionen und eine zeitliche Begrenzung auf das beginnende 20. Jahrhundert entsprechen nicht den Tatsachen.

Nr. 96

*Versagung der Außendämmung an einem eingetragenen Kulturdenkmal*  
(Urteil des VG Schleswig vom 22.12.2009, Az. 2 A 139/08)

Die Klägerin hatte die Löschung ihres Rathauses aus dem Denkmalbuch beantragt, um die denkmalrechtlichen Versagung der geplanten Außendämmung auszuschließen. Die Klage gegen die Versagung der Entlassung aus dem Denkmalschutz wurde abgewiesen (vgl. DenkMal! 16/2009, S. 147). Gleich wohl stellte die Gemeinde den Antrag auf die Außenwanddämmung ihres 1957 bis 1960 errichteten ausgemauerten Stahlbetonskelettbbaus. Die Untere Denkmalschutzbehörde versagte den Antrag. Das Erscheinungsbild des Denkmals würde durch eine 11,5 cm starke außen aufgebrachte Wärmedämmung erheblich beeinträchtigt, Material, Kubatur des Hauses, Anschlüsse an Dach, Fenster- und Türöffnungen würden erheblich negativ verändert. Berechtigte Belange der Energieeinsparung und des Gesundheitsschutzes überwögen nicht das öffentliche Interesse an der Erhaltung von Kulturgut. Eine denkmalverträgliche Sanie-

nung sei technisch machbar. Gegen die Zurückweisung des eingelegten Widerspruchs erhob die Gemeinde Klage mit dem Hinweis auf die Sanierungsbedürftigkeit des Betonskeletts und der Notwendigkeit der Energieeinsparung. Die Klage wurde abgewiesen. Eine Außenfassadensanierung würde das Kulturdenkmal wesentlich beeinträchtigen. Der Plan, im Bereich der Gefache weiß glasierte Riemchen aufzutragen und im Bereich der Betonstützen und -riegel Betonputz, ließe gleichsam ein neues Abbild der ursprünglichen unter Denkmalschutz stehenden Fassade des Rathauses entstehen. Ein überwiegend öffentliches Interesse im Sinne § 9 Abs. 2 Satz 2 ist nicht ersichtlich. Zwar ist die Einsparung von Energie unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes ein öffentliches Interesse, die Energieeinsparverordnung (EnEV) verlangt aber grundsätzlich keine Wärmeschutzmaßnahmen bei Bestandsgebäuden und sieht Ausnahmen für Kulturdenkmale vor (§ 24 Abs. 1 EnEV). Der Verordnungsgeber selbst hat damit dem Denkmalschutz einen höheren Rang als dem Wärmeschutz eingeräumt. Die Untere Denkmalschutzbehörde war schließlich auch nicht gehalten, vor dem Hintergrund der behaupteten Mehrkosten für eine Innendämmung die beantragten Baumaßnahmen zu genehmigen. Insbesondere kann sich die Gemeinde nicht darauf berufen, eine Erhaltung des Rathauses sei ihr nicht zumutbar. Die Grenze der (wirtschaftlichen) Zumutbarkeit gilt zwar auch für Bund, Land und Kommunen. Auf Grund der Förderpflichten nach Art. 9 Landesverfassung und § 1 Abs. 1 S. 2 DSchG trifft die Kommunen jedoch eine besondere Pflichtenstellung, ihnen ist also ein erhöhter Erhaltungsaufwand im Verhältnis zu Privatpersonen zumutbar.

Nr. 97

*Versagung einer Außendämmung im Bereich einer Gestaltungssatzung*  
(Urteil des OVG Schleswig vom 26.06.2008, Az. 1 LB 18/07)

Der Kläger hat die 12 cm starke Außendämmung samt Kunststoffverkleidung mit Ziegelstruktur einer Fassade seines Wohnhauses beantragt, das Teil einer 1940/41 für Wehrmachtsangehörige errichteten Siedlung ist, für die die Gemeinde eine Gestaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 BauGB erlassen hatte. Angesichts des einheitlichen Erscheinungsbildes der in rotem Klinkermauerwerk errichteten Siedlung versagte die Untere Bauaufsichtsbehörde die beantragte Außendämmung. Das Verwaltungsgericht und letztlich auch das Oberverwaltungsgericht bestätigten die Versagung. Die prägende Wirkung der Anlage, die sich aus ihrer Größe, auf Grund der unterschiedlich gebrannten Ziegelsteine „bunten“ Fassaden, Zierverbänden und außenbündiger Fensteranordnung ergibt, würde durch das beantragte Vorhaben erheblich beeinträchtigt. Der Schutz gegen eindringende Feuchtigkeit von Außen kann auf zumutbare Weise durch eine Reparatur des Außenmauerwerks herbeigeführt werden, wie es bereits an anderen Teilen der Siedlung geschehen ist. Eine zeitgemäße Wärmedämmung, wie sie bei heutigen Neubauten üblich ist, dürfte auf diese Weise allerdings nicht herbeizuführen sein. Zu einer solchen ist die Klägerin rechtlich auch nicht verpflichtet. Es gibt keine mit § 172 BauGB konkurrierenden Vorschriften, nach denen das Erhaltungsinteresse gegen andere Interessen zurückzutreten hätte. Dies gilt auch für die Energieeinsparverordnung vom 24.07.2007, die keine nachträgliche Dämmung der Außenwände alter Wohnhäuser fordert.

Nr. 98

*Beseitigungsverfügung für eine Zaunanlage*  
(Urteil des VG Schleswig vom 22.12.2009, Az. 137/08)

1993 waren acht ehemalige Kasernengebäude als Gruppe von Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung in das Denkmalsbuch eingetragen worden. Der Kläger ist Vertreter einer Eigentümergemeinschaft, die in vier der Gebäude eine Seniorenresidenz betreibt und deren Bewohner mit einer 1,80 m hohen Stabgitter-Zaunanlage im inneren Grünbereich entlang der Flurstücksgrenzen gegen Belästigungen durch Kinder und Heranwachsende schützen wollte. Die Klage gegen die Beseitigungsverfügung hatte keinen Erfolg. Die Zaunanlage stellt eine denkmalrechtlich nicht genehmigungsfähige Veränderung der Umgebung der eingetragenen Kulturdenkmale dar. Die Parkanlage zwischen den ehemaligen Kasernengebäuden wird durch die käfigartig angelegten umzäunten Grundstückspartellen künstlich getrennt, so dass eine ungestörte Wahrnehmung der acht Gebäude als Gesamtheit nicht mehr möglich ist. Die Belange der Betroffenen wären auch mit einer wesentlich großrahmigeren Zaunanlage ggf. unter Einbeziehung der ehemaligen Kaserneneinfriedigung zu berücksichtigen gewesen, die die Untere Denkmalschutzbehörde vorgeschlagen und die das Gericht in Vergleichen angestrebt hatte. - Der Ausgangsbescheid, mit dem dem Kläger aufgegeben worden war, einen Großteil der Zaunanlage binnen drei Monaten zu entfernen, war rechtlich nicht zu beanstanden. Die Klage wurde deshalb abgewiesen. Der Widerspruchsbescheid allerdings ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Die Widerspruchsbehörde hat zum einen die wirtschaftlichen Interessen des Klägers als nicht berücksichtigungsfähig angesehen und zum anderen als Alternative zur Zaunanlage die unverhältnismäßig teure Inanspruchnahme eines privaten Wachdienstes empfohlen. Der Widerspruchsbescheid wurde deshalb aufgehoben.

(wird laufend ergänzt)